



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von
Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein
(Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG –)**

Federführend ist das Innenministerium

**Gesetzentwurf
der Landesregierung****Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein
(Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG –)****A. Problem**

Die im staatlichen Interesse geheim zu haltenden Informationen (so genannte Verschlusssachen) müssen vor einer Kenntnisaufnahme durch Unbefugte geschützt werden. Neben materiellen Schutzmaßnahmen dient dazu die Einschränkung des Zugangs zu Verschlusssachen auf Personen, deren Zuverlässigkeit im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung festgestellt worden ist (personeller Geheimschutz). Um den erheblichen Risiken von Sabotageakten in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu begegnen, sind Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen solcher Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen, ebenfalls auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen (personeller Sabotageschutz). Diese Überprüfungen haben rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen. Bisher war die Materie in Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder (Sicherheitsrichtlinien) geregelt. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung im Bereich des Datenschutzes sowie rechtsstaatlicher Gesichtspunkte ist es geboten, eine Regelung in Form eines Gesetzes vorzunehmen. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) war bereits am 29. April 1994 in Kraft getreten und ist durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) um Regelungen zum personellen Sabotageschutz ergänzt worden. Um Regelungslücken im Landesbereich auszuschließen, ist auch für den Hoheitsbereich der Länder jeweils eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese sollte sich möglichst weitgehend an der Bundesregelung orientieren, um zu gewährleisten, dass die Sicherheitsüberprüfungen dem gleichen Standard entsprechen und gegenseitig anerkannt werden. In der Folge des Gesetzes soll die Zahl der Sicherheitsüberprüfungen möglichst gering gehalten werden.

B. Lösung

Das Land Schleswig-Holstein erlässt ein Landessicherheitsüberprüfungsgesetz, das die bisher geltenden Sicherheitsrichtlinien ablöst.

Das Gesetz regelt vor allem folgende Bereiche:

- Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des personellen Geheim- oder Sabotageschutzes bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen,
- Festlegung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen durch Verordnung,
- Arten der Sicherheitsüberprüfung, abgestuft nach dem Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen,
- Umstände, die ein Sicherheitsrisiko begründen,
- Rechte und Pflichten der betroffenen Person und des ggf. in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Ehepartners, Lebenspartners oder Lebensgefährten,
- Schutz aller Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung vor unbefugter Nutzung,
- Durchführung der Sicherheitsüberprüfung (Befugnisse und Maßnahmen) und Wiederholungsüberprüfung,
- Umfang und Grenzen der Datenverarbeitung,
- Reisebeschränkungen.

Voraussetzung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des personellen Geheimschutzes ist, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die vorgesehene berufliche Tätigkeit Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlusssachen erhalten werden oder sich verschaffen können. Die Voraussetzungen für die Einstufung von Informationen als Verschlusssache werden ebenfalls gesetzlich geregelt, so dass auch daher eine restriktive Einstufungspraxis erreicht und die Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen weiter deutlich vermindert werden kann.

Aufgabe des personellen Sabotageschutzes ist es, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern. Diese Einrichtungen sind in einer Verordnung festzulegen. Regelungen des Bundes erfassen dessen Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie nicht öffentliche Stellen, hier vor allem den Bereich der Wirtschaft. Auf Landesebene kommen Maßnahmen im öffentlichen Bereich in Betracht (z. B. Datenzentrale

Schleswig-Holstein). Vorsorglich werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen auch für den nicht öffentlichen Bereich geschaffen.

Das Gesetz löst die bisher geltenden Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes (Sicherheitsrichtlinien/SiR SH) vom 12. April 1988 ab. Die bestehende Praxis des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens wird ohne wesentliche Änderungen fortgeschrieben. Nicht mehr aufrechterhalten wird die noch in den Sicherheitsrichtlinien enthaltene Funktion des Sicherheitsbeauftragten des Landes. Seit der dauerhaften Wahrnehmung dieser Funktion und der des Geheimschutzreferenten der Verfassungsschutzabteilung in Personalunion sind die ursprünglichen Gründe (Einrichtung des Sicherheitsbeauftragten als übergeordnete, fachlich herausgelöste „neutrale“ Stelle) für eine Aufrechterhaltung dieser besonderen organisatorischen Regelung entfallen. Hinzu kommt, dass unverändert die wesentlichen Maßnahmen einer Sicherheitsüberprüfung durch die mitwirkende Verfassungsschutzbehörde durchgeführt werden und hier richtigerweise die Frage des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos beurteilt wird. Im Zuge des Projektes „Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik“ beschloss daher die Lenkungsgruppe des Innenministeriums, die nur in Schleswig-Holstein vorhandene Einrichtung eines Sicherheitsbeauftragten aufzugeben.

C. Alternativen

Im Normenprüfungsverfahren ist die Möglichkeit, ein Landesgesetz mit Bezugnahme auf das Bundesgesetz zu schaffen, geprüft, aber verworfen worden. Eine Übernahme der im Vergleich zum Bundesrecht eingebrachten Änderungen insbesondere datenschutzrechtlicher Art würde ein „Verweisungsgesetz“ unübersichtlich und weniger gut lesbar für die Handhabung in der Praxis machen.

D. Kosten- und Verwaltungsaufwand

Nennenswerter zusätzlicher Kosten- und Verwaltungsaufwand wird nicht ausgelöst.

Eine aktuelle Verschlussachenbearbeitung findet bereits heute bei der überwiegenden Zahl der Ressorts einschließlich ihrer Geschäftsbereiche wie auch auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr statt. Hier ist mit einem weiteren Rückgang der Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen zu rechnen.

Regelungen des personellen Sabotageschutzes werden in den in Betracht kommenden Bereichen erstmals zu Sicherheitsüberprüfungen führen und geringfügigen Kosten- und Verwaltungsaufwand auslösen.

Die Sonderregelungen für nicht öffentliche Stellen sind vorsorglich aufgenommen worden. Landesbehörden vergeben zurzeit keine Aufträge an Unternehmen, die dort die Durchfüh-

zung des Geheimschutzverfahrens und von Sicherheitsüberprüfungen erforderlich machen würden.

E. Federführung

Die Federführung liegt beim Innenministerium.

Gesetz
über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land
Schleswig-Holstein
(Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG –)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
- § 2 Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten
- § 3 Betroffener Personenkreis
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Verschlussachen
- § 6 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- § 7 Rechte und Pflichten der betroffenen und der einbezogenen Person

Abschnitt II
Sicherheitsüberprüfung

- § 8 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 9 Einfache Sicherheitsüberprüfung
- § 10 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
- § 11 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen
- § 12 Datenerhebung
- § 13 Sicherheitserklärung
- § 14 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten
- § 15 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 16 Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
- § 17 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 18 Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung

Abschnitt III
Akten über die Sicherheitsüberprüfung; Datenverarbeitung

- § 19 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 20 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- § 21 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
- § 22 Übermittlung und Zweckbindung
- § 23 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 24 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht

Abschnitt IV
Sonderregelungen für nicht öffentliche Stellen

- § 25 Anwendungsbereich
- § 26 Zuständigkeit
- § 27 Sicherheitserklärung
- § 28 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 29 Übermittlung von Informationen
- § 30 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 31 Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle
- § 32 Datenverarbeitung in Dateien

Abschnitt V

Reisebeschränkungen, Schlussvorschriften

- § 33 Reisebeschränkungen
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Änderung von Gesetzen
- § 36 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll.

(2) Zweck des personellen Geheimschutzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang auf Personen beschränkt wird, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Zweck des personellen Sabotageschutzes ist es, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen dadurch zu schützen, dass die Beschäftigung an sicherheitsempfindlichen Stellen auf Personen beschränkt wird, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt.

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

(1) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlusssachen ausländischer sowie über- oder zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in dem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium zum Si-

cherheitsbereich erklärt worden ist oder

4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist.

(2) Lebenswichtig sind Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann.

Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht.

Die Einrichtungen werden von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung festgelegt.

§ 3

Betroffener Personenkreis

- (1) Eine Person darf mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden (betroffene Person), wenn sie volljährig ist und sicherheitsüberprüft wurde. Auf eine Sicherheitsüber-

prüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Wer mit der betroffenen Person verheiratet ist oder mit ihr in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerin oder Lebenspartner) oder in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) lebt und volljährig ist, soll in Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 10 und 11 einbezogen werden (einbezogene Person). Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die betroffene Person die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder die auf Dauer angelegte Gemeinschaft während oder nach der Sicherheitsüberprüfung eingeht.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung,
2. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will (zuständige Stelle), ist dafür verantwortlich, dass die betroffene Person vorher sicherheitsüberprüft wird. Bei nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen kann die jeweilige oberste Landesbehörde oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde die Aufgaben der zuständigen Stelle selbst übernehmen oder einer Landesoberbehörde für deren nachgeordneten Bereich übertragen. Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind in einer von der Personalverwaltung personell und organisatorisch getrennten Stelle wahrzunehmen.

(2) Die politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen sind zuständige Stelle.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist nach § 5 Abs. 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes die Verfassungsschutzbehörde.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde führt Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerberinnen und Bewerbern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst durch.

(5) Die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen werden von der jeweiligen obersten Landesbehörde oder der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde und im Benehmen mit der Einrichtung festgelegt.

§ 5

Verschlussachen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes ausschließen, eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

(2) Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung

begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bei der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person vorliegen.

(3) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

§ 7

Rechte und Pflichten der betroffenen und der einbezogenen Person

(1) Die zuständige Stelle hat die betroffene Person über die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung und über den damit verbundenen Umfang der Datenverarbeitung zu unterrichten. Wird eine weitergehende Sicherheitsüberprüfung oder werden Einzelmaßnahmen davon notwendig, so ist auch für diese eine entsprechende Unterrichtung erforderlich. Die Befugnis der mitwirkenden Behörde nach § 14 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Die Einwilligung bezieht sich nur auf die Art der Sicherheitsüberprüfung, die Ge-

genstand der Unterrichtung war.

(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, die für die Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder für die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über dieses Verweigerungsrecht wie auch das Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ist sie zu unterrichten.

Heiratet die betroffene Person während oder nach der Sicherheitsüberprüfung oder begründet sie dann eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft, ist sie verpflichtet, die zuständige Stelle zu unterrichten.

(4) Bevor die zuständige Stelle die Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, hat sie der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die betroffene Person kann zur Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Schutz nachrichtendienstlicher Quellen gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte oder wenn es sich um Sicherheitsüberprüfungen von Personen handelt, die sich bei der Verfassungsschutzbehörde bewerben.

(5) Sind zur Ehefrau oder zum Ehemann, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner oder zur Lebensgefährtin oder zum Lebensgefährten Angaben zu machen, ist hierfür deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Werden sie in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, ist hierfür ihre Einwilligung erforderlich; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Liegen zu der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihr vor Ablehnung der Zulassung der betroffenen Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 4 und 6 gelten entsprechend im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

Abschnitt II

Sicherheitsüberprüfung

§ 8

Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird eine einfache oder erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei einer Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächst höhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. Diese ist nur soweit durchzuführen, wie es zur Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse erforderlich ist.

§ 9

Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Eine einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder die Tätigkeiten in Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 10

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu GEHEIM eingestuften oder zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beschäftigt werden sollen, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 für ausreichend hält.

§ 11

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuftem oder zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes tätig werden sollen, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 oder § 10 für ausreichend hält.

§ 12

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die betroffene Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen und nicht öffentlichen Stellen kann unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder bei der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen dieser Personen entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden. Die Gründe für diese Befragungen sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Sicherheitserklärung

(1) Die zuständige Stelle fordert die betroffene Person zur Abgabe einer Sicherheitserklärung auf. In dieser sind nach Maßgabe der folgenden Absätze anzugeben:

1. Namen, auch frühere, und Vornamen,
2. Geburtsdatum, -ort,

3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und deren oder dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und -ort und Verhältnis zu diesen Personen),
10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und eine Erklärung darüber, ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb die betroffene Person in Konflikt mit der Verschwiegenheitspflicht führen können,
17. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
18. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Innenministeriums besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
19. eine Auskunftsperson (Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person) zur Identifizierung der betroffenen Person,
20. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft),
21. frühere Sicherheitsüberprüfungen.

Bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung und einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen sind der Erklärung zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung entfallen die Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 8, 11, 12 und 19 sowie die Angaben zu Nummer 10, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. Die Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 20 werden nur bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erhoben.

(3) Zur Ehefrau oder zum Ehemann, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner oder zur Lebensgefährtin oder zum Lebensgefährten sind die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 14 bis 16 genannten Daten anzugeben. Werden die Ehefrau oder der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, sind zusätzlich die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 12, 13 und 17 bis 19 genannten Daten anzugeben. Die Angaben können in einer gesonderten Erklärung erfolgen.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitze), abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(5) Die betroffene Person hat die Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; sie kann zu diesem Zweck die Personalakte in dem für die Prüfung erforderlichen Umfange einsehen. Ergibt diese Prüfung kein Sicherheitsrisiko, leitet die zuständige Stelle die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und ersucht diese, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken. Dabei ist die sicherheitsempfindliche Tätigkeit anzugeben und die Art der beantragten Sicherheitsüberprüfung zu begründen. Die mitwirkende Behörde kann mit Einwilligung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 14

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Die mitwirkende Behörde trifft bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Ersuchen um Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen an das für die derzeitigen Haupt- und Nebenwohnungen jeweils zuständige Landeskriminalamt.

(2) Bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die jeweils zuständigen Polizeidienststellen für die Haupt- und Nebenwohnungen, die die betroffene Person innegehabt hat, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes,
3. Prüfung der Identität der betroffenen Person, soweit hierzu Anlass besteht.

Die Absätze 1 und 2 finden auf die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen befragt die mitwirkende Behörde in der Regel zusätzlich von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und, soweit erforderlich, andere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen. Ist eine Referenzperson zu Angaben über die betroffene Person nicht bereit und hat die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1

Nr. 1 über sie keine Erkenntnisse ergeben, sind ihre Daten in der Sicherheitserklärung zu löschen. Die Gründe für die Befragung von Auskunftspersonen sind aktenkundig zu machen.

(4) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene oder die einbezogene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

(5) Soweit die Aufklärung eines sicherheitserheblichen Sachverhalts es erfordert, kann die mitwirkende Behörde zusätzlich folgende Maßnahmen treffen:

1. Befragung der betroffenen Person, ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes, ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners oder ihrer Lebensgefährtin oder ihres Lebensgefährten,
2. Befragung weiterer Personen,
3. Einholung von Auskünften, insbesondere von Staatsanwaltschaften oder Gerichten,
4. Einzelmaßnahmen der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind nur zulässig, sofern die Befragung gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht ausreicht oder dieser schutzwürdige private oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Gründe für Befragungen und Einzelmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die mitwirkende Behörde unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis ihrer Maßnahmen. Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, teilt sie die Gründe und ihre Bewertung mit. Dies gilt

auch für Erkenntnisse, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber sicherheitserheblich sind und nicht durch Maßnahmen nach § 14 Abs. 5 ausgeräumt werden konnten. Bei nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt die Unterrichtung über die jeweilige oberste Landesbehörde oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Die zuständige Stelle entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahme, der eigenen Feststellungen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles über die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Lehnt die zuständige Stelle die Betrauung ab, teilt sie dies der betroffenen Person unter Angabe der Gründe mit.

§ 16

Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 zulassen, dass die betroffene Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung betraut wird, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächst niederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben. Die betroffene Person ist auf die Vorläufigkeit der Entscheidung hinzuweisen.

§ 17

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde unterrichten sich gegenseitig, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. Im Übrigen ist § 15 entsprechend anzu-

wenden.

§ 18

Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu und fordert sie auf, diese zu aktualisieren.

(2) Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 11 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung mit der Maßgabe, dass sie nur in dem Umfang durchzuführen ist, wie es der Überprüfungszweck erfordert.

Abschnitt III

Akten über die Sicherheitsüberprüfung; Datenverarbeitung

§ 19

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübenden Person sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie amtlich oder glaubhaft und für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung, Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,

3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen
sowie tatsächliche Anhaltspunkte für
5. Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
6. geistige oder seelische Störungen sowie Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, der mitwirkenden Behörde die Nichtaufnahme oder das Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und Änderungen nach Satz 2 Nr. 3 unverzüglich mitzuteilen; Informationen nach Satz 2 Nr. 4 bis 6 sind mitzuteilen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(3) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. Mitteilungen der zuständigen Stelle nach Absatz 2 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Sicherheitserklärung ist sowohl Bestandteil der Sicherheitsakte als auch der Sicherheitsüberprüfungsakte.

(5) Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten sind keine Personalakten. Sie sind gesondert zu führen und dürfen der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. Wechselt die betroffene Person die Dienststelle oder den Dienstherrn, ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Wechselt die mitwirkende Behörde, ist auf Anforderung die Sicherheitsüberprüfungsakte an die nunmehr zuständige mitwirkende Behörde abzugeben.

§ 20

Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Über die Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung unterrichtet die zuständige Stelle die mitwirkende Behörde.

(3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung zu den in Absatz 2 genannten Fristen,
2. bei den übrigen Überprüfungsarten und den in § 4 Abs. 4 genannten Personen nach Ablauf von zehn Jahren

zu vernichten.

§ 21

Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf die in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien verarbeiten.

(2) Die mitwirkende Behörde darf die in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der einbezogenen Person, die Aktenfundstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Er-

kenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, in Dateien verarbeiten. Die Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und die Aktenfundstelle dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien verarbeitet werden.

§ 22

Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke und für Zwecke der Verfolgung der in § 100 a Strafprozessordnung genannten Straftaten genutzt und übermittelt werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für disziplinarrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen nutzen und übermitteln, soweit dies aus Gründen des Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Die Übermittlung der nach § 21 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Die Nutzung und Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine nicht öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 23

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind nach den in § 20 Abs. 2 und 3 genannten Fristen zu löschen. Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

§ 24

Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht

(1) Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde erteilt auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten, die zu der antragstellenden Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunft auf personenbezogene Daten, die der mitwirkenden Behörde von der zuständigen Stelle übermittelt wurden, ist sie nur mit deren Einwilligung zulässig. Entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer

dritten Person, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung sowie darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz wenden kann. Diesem ist auf Verlangen der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz an die antragstellende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen.

(5) Auf die Akteneinsicht finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung

Abschnitt IV

Sonderregelungen für nicht öffentliche Stellen

§ 25

Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht öffentlichen Stelle betraut werden sollen, gelten die für Sicherheitsüberprüfungen bei öffentlichen Stellen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

§ 26

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden wahrgenommen

1. für den personellen Geheimschutz von der obersten Landesbehörde, die für die Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zuständig ist, die eine Verschlussache an eine nicht

öffentliche Stelle weitergeben will,

2. für den personellen Sabotageschutz vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere oberste Landesbehörde die Aufgaben wahrnimmt.

Die Entscheidung nach § 4 Abs. 5 trifft das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde.

(2) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung personell und organisatorisch getrennten Stelle wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 27

Sicherheitserklärung

(1) Abweichend von § 13 Abs. 5 leitet die betroffene Person ihre Sicherheitserklärung der nicht öffentlichen Stelle zu, in der sie beschäftigt ist. Im Falle der Einbeziehung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten fügt sie deren oder dessen Zustimmung bei. Die nicht öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

(2) Ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 für die nicht öffentliche Stelle eine Ausnahme zugelassen, leitet die betroffene Person die Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. Die Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 obliegt in diesem Fall der zuständigen Stelle.

§ 28

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht öffentliche Stelle nur darüber, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut oder nicht betraut werden kann. Erkenntnisse, auf denen diese Entscheidung beruht, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Ge-

währleistung des Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht öffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden.

§ 29

Übermittlung von Informationen

Veränderungen der für die Sicherheitsüberprüfung erheblichen Verhältnisse hat die nicht öffentliche Stelle der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

§ 30

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu aktualisieren. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 31

Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle bei einem Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 32

Datenverarbeitung in Dateien

Für die Datenverarbeitung der nicht öffentlichen Stelle gelten § 21 Abs. 1 und § 23 entsprechend.

Abschnitt V**Reisebeschränkungen, Schlussvorschriften**

§ 33

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 oder 11 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird oder Anhaltspunkte zur Person vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch eines fremden Nachrichtendienstes hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften des § 44 des Landesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung für den öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich.

§ 35

Änderung von Gesetzen

(1) Das Landesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 106 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 106 e Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

(2) Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 wird am Satzende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
 - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die nach Satz 1 gespeicherten Informationen dürfen nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden.“

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung
zum Entwurf eines Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes
– LSÜG –

I. Vorbemerkungen:

- 1 Der tiefgreifende Wandel der machtpolitischen Verhältnisse in Europa, die Wiedererlangung der deutschen Einheit und der zunehmend offenere Umgang der Staaten miteinander, gefördert durch internationale Zusammenschlüsse und sich ausweitende wirtschaftliche Verflechtungen, haben sich auf den Geheimschutz in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig ausgewirkt. So ist das Aufkommen von im öffentlichen Interesse geheim zu haltenden Informationen bei staatlichen wie nicht staatlichen Stellen erheblich zurückgegangen. Insbesondere im Bereich der zivilen Verteidigung und der zivilmilitärischen Zusammenarbeit fallen auf Länderebene kaum noch derartige Informationen an.

Eine uneingeschränkte und grenzenlose Transparenz von Informationen aus Wirtschaft und Politik ist allerdings nicht eingetreten. Auch in einem demokratischen Gemeinwesen, das auf eine offene Gesellschaft angelegt ist, ist staatliches Handeln ohne Bereiche, in denen Vertraulichkeit und Geheimhaltung über die allgemeine Dienstverschwiegenheit hinausgehend gewahrt werden müssen, nicht möglich. Weder Politik noch Diplomatie noch die Arbeit der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden und die Verteidigungsfähigkeit können ohne Wahrung von Vertraulichkeit und der Geheimhaltung bestimmter Informationen auskommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist als eines der Kernländer im zusammenwachsenden Europa heute mehr denn je für viele Staaten von hohem Aufklärungsinteresse. Fremde Nachrichtendienste werden auch in Zukunft die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen, um eigene politische, technologische und wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Weitere Gefahren entstehen, wenn sich regionale Konflikte zu kriegerischen Auseinandersetzungen entwickeln und Deutschland aufgrund seines Eintretens für eine Konfliktlösung bedroht wird. Das Arsenal an Massenvernichtungswaffen, mit deren Einsatz stets gerechnet werden muss, verdeutlicht diese Gefahrensituation. Darüber hinaus ist der Staat auch einer inneren Bedrohung, beispielsweise durch Terrorismus und organisierte Kriminalität, ausgesetzt. Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet (BVerfGE 49, 24, 56 ff.). Maß-

nahmen personeller wie materieller Art zum Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand, lebenswichtige Interessen oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde, bleiben daher erforderlich; auf sie kann nicht verzichtet werden.

Die Personen, denen der Staat Zugang zu derartigen Informationen gewährt, müssen daher einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob sie zuverlässig, verfassungstreu und durch keine Schwachstellen für einen fremden Nachrichtendienst erpressbar sind.

Vorbeugende Schutzmaßnahmen personeller Art unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde in Einrichtungen, deren Funktionserhaltung aufgrund sonst eintretender Gefährdungen von existentieller Bedeutung ist, beschränken sich bisher auf die Bereiche Kernenergie (§ 12 b Atomgesetz) und Luftsicherheit (§ 29 d Luftverkehrsgesetz). Mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001 hat die terroristische Bedrohung weltweit eine Dimension erreicht, die die Sicherheitsbehörden vor neue schwere Aufgaben stellt. Gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegenzutreten. Mögliche Gefahren für die innere Sicherheit und Ordnung durch Angriffe von innen und außen müssen frühzeitig erkannt und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko ihres Eintritts zu minimieren. Der Bund deckt mit seiner Gesetzesnovellierung den Regelungsbereich zwar weitgehend ab. Dennoch können auf Länderebene eigene Regelungen notwendig werden. Das Gesetz schafft daher auch rechtliche Grundlagen für Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten, die in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen an sicherheitsempfindlichen (sabotageanfälligen) Stellen eingesetzt werden sollen.

- 2 Die Voraussetzungen und das Verfahren der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, die Umstände, die ein Sicherheitsrisiko begründen, und die Folgen für Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos sind bisher in den Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes (Sicherheitsrichtlinien/SiR SH) vom 12. April 1988 (Amtsbl. Schl.-H. S. 170) geregelt. Da bei einer Sicherheitsüberprüfung notwendigerweise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht als einem Recht mit Verfassungsrang eingegriffen wird, ist jedoch eine bereichsspezifische und normenklare gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Für den Bereich des Bundes ist dies mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geschehen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die erfor-

derliche landesgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die Länder sind für den Geheimschutz selbst zuständig. Um bei der Weitergabe von Verschlussachen des Bundes an ein Land oder umgekehrt sowie zwischen den Ländern Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen zu vermeiden, sollten die Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes und der Länder nicht gravierend voneinander abweichen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich daher an der Bundesregelung. Die Rechtsentwicklung im Bereich des Datenschutzes findet zudem besondere Beachtung.

Regelungen für Überprüfungen im Interesse des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes auf Landesebene werden sich auf den öffentlichen Bereich beschränken, da für den nicht öffentlichen Sektor die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 sind bereits entsprechende Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfolgt.

- 3 Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbefürhtigen Tatsachen (so genannte Verschlussachen) erhalten. Das vorliegende Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen, die aus Gründen des Geheimschutzes im Lande Schleswig-Holstein erforderlich werden (personeller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz, der technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verschlussachen beinhaltet, bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Er ist in einer Verwaltungsvorschrift der Landesregierung (Verschlussachenanweisung für das Land Schleswig-Holstein) geregelt.

Um den erheblichen Risiken von Sabotageakten in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu begegnen, sind Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen solcher Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen, ebenfalls auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen (personeller Sabotageschutz). Diese Einrichtungen sind durch Verordnung festzulegen.

- 4 Im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen ist das Schutzobjekt Bestand und Sicherheit des Staates abzuwägen gegenüber den Freiheitsrechten des Einzelnen. Bei unvermeidlich auftretender Kollision von grundsätzlich gleichrangigen Rechten und Werten muss das einzelne Recht oder der einzelne Wert Begrenzungen hinnehmen, die

sich aus der erforderlichen gleichzeitigen Beachtung der kollidierenden Rechte oder Werte ergeben. Schlechthin schrankenlose Rechte kann eine wertgebundene Ordnung nicht anerkennen (BVerwGE 49, 202, 209). So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) darauf erkannt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist, sondern der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen müsse. Damit folgt das Bundesverfassungsgericht der mehrfach in seiner Rechtsprechung getroffenen Feststellung, dass das Grundgesetz die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden habe. Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung und damit die Intensität der Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bestand und Sicherheit des Staates stehen bei der Abwägung im Vordergrund, weil sie als Garanten für die Individualrechte erhalten bleiben müssen. Um diesen logischen Vorrang abzumildern, wird kein Zwang zur Sicherheitsüberprüfung festgelegt, sondern die Einwilligung der zu überprüfenden Person mit der Sicherheitsüberprüfung gefordert. Wird sie nicht erteilt, scheidet die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit an der Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung.

Auch bei der Ehefrau oder dem Ehemann, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten, die bei bestimmten Überprüfungsarten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, geschieht dies nur, wenn sie einwilligen. Der Grund für die Einbeziehung beruht auf der Erkenntnis, dass Sicherheitsrisiken, die in diesen Personen liegen, sich aufgrund der engen persönlichen Beziehung auch auf die zu überprüfende Person auswirken können.

Sonstige enge persönliche Beziehungen, die die zu überprüfende Person z. B. zu Eltern, Geschwistern, Kindern und auch Freunden hat, führen nicht zu einer Einbeziehung dieser Personen in die Sicherheitsüberprüfung, d. h., die Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 werden nicht durchgeführt. Die Verhältnismäßigkeit gebietet hier eine Eingrenzung auf die Person, die der zu überprüfenden Person am nächsten steht.

- 5 Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz berücksichtigt die Mindestanforderungen an Sicherheitsüberprüfungen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Staaten und als Mitglied zwischenstaatlicher Einrichtungen (z. B. NATO, WEU, EU) vertraglich verpflichtet hat, und spiegelt so den international geforderten Mindeststandard der Maßnahmen beim personellen Geheimschutz wider.

6 Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

6.1 Voraussetzung für die Sicherheitsüberprüfung

Voraussetzung für die Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ist eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn eine Person Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlusssachen erhält oder ihn sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verschaffen könnte oder an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt wird.

6.2 Umfang der Sicherheitsüberprüfung, Sicherheitsrisiken

Inhalt und Umfang der Sicherheitsüberprüfung werden abgestuft geregelt und richten sich nach der Höhe des Verschlusssachengrades, zu dem die betroffene Person Zugang erhalten soll. Beim personellen Sabotageschutz ist die Art der Sicherheitsüberprüfung abhängig von den Gefahren für den Staat, die sich aus einer Beeinträchtigung der zu schützenden Einrichtungen ergeben können. Die Sicherheitsrisiken werden auf drei Bereiche beschränkt: Unzuverlässigkeit, fehlende Verfassungstreue und Erpressbarkeit bzw. Anwerbungsmöglichkeit für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland.

6.3 Wiederholungsüberprüfungen

Wiederholungsüberprüfungen, die grundsätzlich wie eine Erstüberprüfung durchgeführt werden, finden regelmäßig nur bei Personen statt, die Zugang zur höchsten Geheimhaltungsstufe STRENG GEHEIM haben oder die bei der Verfassungsschutzbehörde tätig sind.

Im Übrigen werden die Sicherheitserklärungen alle fünf Jahre aktualisiert; Überprüfungsmaßnahmen erfolgen dann nur noch, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies erforderlich machen. Im Einzelfall kann dann auch eine vollständige Wiederholungsüberprüfung angeordnet werden.

6.4 Schutz der Unterlagen

Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind getrennt von Personalunterlagen aufzubewahren und vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Die bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen sowohl für die Sicherheitsüberprüfung selbst verarbeitet als auch für Zwecke des Verfassungsschutzes, der Strafverfolgung sowie disziplinar-, dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen genutzt

werden.

6.5 Beteiligte Behörden

Verantwortung und Zuständigkeit für die Sicherstellung des (materiellen und personellen) Geheimschutzes innerhalb einer Behörde liegen nach der Verschlussachenanweisung für das Land Schleswig-Holstein (VSA SH) und den Sicherheitsrichtlinien bei deren Dienststellenleiter. Grundsätzlich obliegt daher der Beschäftigungsstelle, im Gesetz als zuständige Stelle bezeichnet, die Entscheidung darüber, wie viel und welches Personal mit VS-Aufgaben betraut werden soll. Sie hat dafür zu sorgen, dass dieses Personal erst nach einer positiv abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung ermächtigt, entsprechend eingesetzt und im weiteren Verlauf sicherheitsmäßig betreut wird. Das Gesetz schreibt vor, dass diese Aufgaben in einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen sind. Gleiches gilt für den personellen Sabotageschutz.

Zusammen mit der zuständigen Stelle führt die Verfassungsschutzbehörde des Landes als mitwirkende Behörde die ihr gesetzlich übertragenen Mitwirkungsaufgaben durch. Sie nimmt Stellung dazu, ob die betroffene Person für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit geeignet ist.

Nicht vorgesehen ist die Funktion des Sicherheitsbeauftragten des Landes, die 1961 in Schleswig-Holstein zur Vereinheitlichung des Überprüfungsverfahrens eingerichtet und auch in die Sicherheitsrichtlinien übernommen worden war. Im Zuge des Projektes „Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik“ wurde durch die Lenkungsgruppe des Innenministeriums im Frühjahr 1997 beschlossen, diese nur in Schleswig-Holstein vorhandene zentrale Einrichtung zugunsten einer dezentralen Aufgabenwahrnehmung aufzugeben.

6.6 Rechte der betroffenen und der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person

Die betroffene Person muss vor der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung dieser zugestimmt haben. Umfang und Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung ergeben sich aus den abschließenden Regelungen im vorliegenden Gesetz; außerdem sind sie ihr von der zuständigen Stelle zu erläutern. Das Gleiche gilt, wenn die Ehefrau oder der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

Die betroffene oder die einbezogene Person hat das Recht gehört zu werden, bevor die

Betrauerung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abgelehnt wird. Den genannten Personen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über deren im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten. Unter denselben Voraussetzungen kann auch Einsicht in die Sicherheitsakten gewährt werden.

6.7 Reisebeschränkungen

Reisebeschränkungen können in Form von Anzeigepflichten für Reisen in Länder, in denen eine persönliche Gefährdung für den Geheimnisträger bestehen kann, eingeführt werden. Im Fall konkreter Gefährdung oder generell bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde besteht die Möglichkeit, die Reise zu untersagen.

6.8 Sicherheitsüberprüfungen für nicht öffentliche Stellen

Für die Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten in nicht öffentlichen Stellen, die dort zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt werden müssen, sind im vierten Abschnitt besondere Regelungen getroffen worden. Sie sind erforderlich, weil bei der Datenerhebung und -verarbeitung und bei der Aktenführung eine weitere Stelle (z. B. das Wirtschaftsunternehmen) tätig wird. Weiterhin kann der Zugang zu staatlichen Verschlussachen nur öffentlich-rechtlich gestattet werden. Diese hoheitliche Tätigkeit übt die oberste Landesbehörde derjenigen Stelle aus, die Verschlussachen an die nicht öffentliche Stelle weitergeben will; sie nimmt auch die Aufgaben der zuständigen Stelle bei der Sicherheitsüberprüfung wahr.

Soweit diese besonderen Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, sind die allgemeinen Bestimmungen auf den nicht öffentlichen Bereich anzuwenden.

6.9 Vorrang der bereichsspezifischen Regelung

Die Regelungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sind für die Befugnisse der beteiligten Behörden und Stellen bei der Sicherheitsüberprüfung vorrangig und gehen den Regelungen in anderen Gesetzen vor. Vorschriften aus den Datenschutzgesetzen des Bundes und des Landes und des Verfassungsschutzgesetzes gelten nur dann, wenn das Sicherheitsüberprüfungsgesetz keine Spezialregelung getroffen hat.

7 Kosten

Zusätzliche Kosten für den Landeshaushalt insgesamt werden durch das Gesetz nicht entstehen, weil Sicherheitsüberprüfungen bereits seit Jahren aufgrund der Sicherheitsrichtlinien durchgeführt werden und damit die Mittel für Personal und sächliche Ausstattung zur Verfügung stehen.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes):

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes werden in den Absätzen 1 und 2 in Anlehnung an die bundesgesetzliche Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) und die landesgesetzliche Bestimmung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) festgelegt. Der Geheimschutz und der Sabotageschutz beziehen sich auf die in § 2 definierten sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, die einer betroffenen Person entweder zugewiesen oder übertragen werden oder zu denen sie ermächtigt wird. Das Gesetz verwendet für diese einzelnen Formen den Oberbegriff „betrauen“.

Zu § 2 (Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten):

Zu Absatz 1:

Beschrieben wird, wann sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des personellen Geheimschutzes oder des personellen Sabotageschutzes vorliegen, zu deren Ausübung eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist. Zentraler Anknüpfungspunkt beim Geheimschutz ist die Verschlussache, die in § 5 näher definiert wird.

Das Gesetz bezieht sich auf alle Verschlussachen, erfasst also die originär vom Land hergestellten ebenso wie die, die dem Land übersandt werden, z. B. vom Bund oder von anderen Ländern.

Für Verschlussachen ausländischer, über- oder zwischenstaatlicher Stellen gilt dies nach Nummer 2 nur dann, wenn sich das Land, ein anderes Land oder der Bund ausdrücklich zum Verschlussachenschutz verpflichtet hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist derartige Verpflichtungen z. B. gegenüber NATO, WEU und EURATOM eingegangen.

Zugang zu Verschlussachen haben Personen, die von einer Verschlussache inhaltlich Kenntnis nehmen sollen. Auf die Art der Kenntnisnahme kommt es nicht an. Zugang zu Verschlussachen hat deshalb auch, wer nur in Besprechungen und Sitzungen entsprechend eingestufte Informationen zu Gehör bekommt.

Eine Tätigkeit, die zwar **Umgang** mit einer Verschlussache, nicht aber eine inhaltliche Kenntnisnahme erfordert, diese aber ermöglicht, ist ebenfalls als sicherheitsempfindliche Tätigkeit anzusehen. Eine solche Tätigkeit liegt vor bei Personen, die Verschlussachen

transportieren oder bewachen oder informationstechnische Einrichtungen, mit deren Hilfe Verschlusssachen übertragen, verarbeitet oder gesichert werden, warten oder instand setzen. Sie kann auch bei deren Vorgesetzten, Unternehmenseigentümern oder Mitgliedern von Aufsichtsorganen gegeben sein. Die nahe liegende Möglichkeit, dass diese Personen auch Kenntnis von der Verschlusssache bekommen können, macht ihre Tätigkeit zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Daher muss der Kurier oder Bote, dem Verschlusssachen zum Transport anvertraut werden, ebenso auf seine Zuverlässigkeit überprüft sein wie die Person, die inhaltlich Kenntnis von der Verschlusssache erhält.

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer – ohne Zugang zu Verschlusssachen zu haben – in einem Teilbereich einer Behörde oder öffentlichen Stelle des Landes tätig ist, der aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist (z. B. die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums). Umfang und Bedeutung müssen kumulativ vorliegen. Es reicht also nicht, dass eine Verschlusssache von herausragender Bedeutung vorliegt, um einen Sicherheitsbereich zu deklarieren. Zuständig für die Feststellung ist die jeweils zuständige oberste Landesbehörde. Sie trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Die Befugnis zum Zugang zu Verschlusssachen setzt – neben der Sicherheitsüberprüfung – die Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit voraus; die Möglichkeit, sich Zugang verschaffen zu können, die Zulassung für eine solche Tätigkeit. Einzelheiten hierzu wie auch Regelungen zum materiellen Schutz von Verschlusssachen enthält die Verschlusssachenanweisung des Landes.

Zu Absatz 2:

Der Begriff der Einrichtung umfasst private und öffentliche Stellen und ist unabhängig von der jeweiligen Organisationsform und der rechtlichen Konstruktion. Die restriktive Definition der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschränkt den Anwendungsbereich des so genannten personellen Sabotageschutzes auf ausschließlich öffentliche, nicht wirtschaftliche Interessen. Geschützt werden Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung (z. B. mit Wasser und Energie) dienen oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, wie etwa Informations-, Kommunikations- und Logistikzentren (Rundfunkanstalten, Post, Bahn, Telekommunikation, Rechenzentren o. ä.), Flughäfen und Häfen. Ebenso können hierunter Behörden fallen, die zentrale Aufgaben von vergleichbarer Bedeutung wahrnehmen.

Die Einrichtungen sind in einer Verordnung festzulegen. Die Bestimmung der sicherheits-

empfindlichen Stellen erfolgt durch die oberste Landes- oder Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde und im Benehmen mit der Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 5).

Zu § 3 (Betroffener Personenkreis):

Zu Absatz 1:

Abweichend vom allgemeinen Datenschutzrecht sind „Betroffene“ im Sinne des LSÜG alle Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (oder es bereits sind), z. B.

- Landes- und Kommunalbedienstete,
- Fremdpersonal in Sicherheitsbereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nicht öffentlichen Stellen mit VS-Aufträgen,
- ggf. auch Bewerberinnen und Bewerber für den Landesdienst.

„Mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen“ bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der betroffenen Person auch tatsächlich eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen wird. Dies setzt in der Regel einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Sicherheitsüberprüfung und der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit voraus.

Die Sicherheitsüberprüfung muss mit Ausnahme der in § 16 geregelten Fälle durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen wird. Die Sicherheitsüberprüfung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig (§ 7 Abs. 2).

Um Mehrfachüberprüfungen zu vermeiden, ist eine Sicherheitsüberprüfung entbehrlich, wenn nachprüfbar bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung z. B. vom Bund oder einem anderen Land durchgeführt worden ist. Gleiches gilt für Sicherheitsüberprüfungen, die das Land selbst durchgeführt hat. § 3 Abs. 1 Satz 2 dient ferner als Übergangsvorschrift nach Inkrafttreten des LSÜG, um Sicherheitsüberprüfungen, die noch nicht nach diesem Gesetz durchgeführt wurden, die aber gleichwertig sind, weiterhin als ausreichende Grundlage für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit anzuerkennen.

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf nur volljährigen Personen übertragen werden.

Zu Absatz 2:

Bei den beiden höchsten Überprüfungsarten soll die Ehefrau oder der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte aus den in Nummer 4 der Vorbemerkungen genannten Gründen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Die Einbeziehung beruht auch auf der Erkenntnis, dass Sicherheitsrisiken, die bei diesen Personen vorliegen, sich aufgrund der engen persönlichen Beziehung auf die betroffene Person auswirken können. In der Vergangenheit sind fremde Agenten wiederholt mit so genannten Zielpersonen Ehen oder eheähnliche Verhältnisse eingegangen. Aber auch andere bei der Ehefrau oder dem Ehemann, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten gegebene Umstände, vor allem solche, die sich für eine Erpressung durch einen fremden Nachrichtendienst eignen, können für die sicherheitsmäßige Beurteilung der betroffenen Person von erheblicher Bedeutung sein.

Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ergeben sich aus dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Unter einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer eheähnlichen Gemeinschaft (BVerfGE 87, 234, 264, 265) eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau oder zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Die Bindungen der Partner müssen so eng sein, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft).

Die Einbeziehung ist der Grundsatz, über eine Ausnahme entscheidet die zuständige Stelle. Eine praktische Fallgestaltung für die Ausnahme sind die getrennt lebenden Eheleute, Lebenspartner oder Lebensgefährten, bei denen keine enge persönliche Beziehung mehr besteht. Fehlt das enge persönliche Verhältnis, ist auch die Einbeziehung nicht erforderlich. Die Einbeziehung bedeutet, dass auch zur Ehefrau oder zum Ehemann, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner oder zur Lebensgefährtin oder zum Lebensgefährten die in § 14 Abs. 1 und 2 aufgeführten Anfragen an andere Behörden gerichtet werden. Neben der Volljährigkeit ist die Einwilligung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder

des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten Voraussetzung für die Einbeziehung (§ 7 Abs. 5).

Zu Absatz 3:

Die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder der Verfassungsorgane des Landes (Mitglieder der Landesregierung und des Landtages) und der Judikative lassen es geboten erscheinen, sie von der unmittelbaren Geltung des LSÜG auszunehmen. Die Ausnahme gilt nur für die Mitglieder der Verfassungsorgane selbst, nicht für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Letztere sind einer Sicherheitsüberprüfung nach dem LSÜG zu unterziehen (vgl. auch § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 8 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages).

Richterinnen und Richter sind einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und dabei Zugang zu Verschlussachen haben. Im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit ist ein notwendiger Zugang zu Verschlussachen ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung möglich, weil anderenfalls Konflikte mit dem grundgesetzlichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter entstehen könnten. Übergeordnete Geheimhaltungsinteressen können berücksichtigt werden bei der Abwägung, ob der Inhalt der Verschlussachen in den Prozess eingebracht wird oder nicht (§ 96 StPO und § 99 VwGO).

Das Gesetz findet gemäß Nummer 3 für ausländische Staatsangehörige keine Anwendung, weil nach den bestehenden internationalen Absprachen der Heimatstaat die Sicherheitsüberprüfung für seine Staatsbürger durchführt. Die Entscheidung des Heimatstaates über die Zulassung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit hat der Aufenthaltsstaat zu akzeptieren.

Weitere Ausnahmen von der Sicherheitsüberprüfung etwa qua Amtsstellung räumt das Gesetz nicht ein. Einerseits erfordern völkervertragliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland die Schaffung entsprechender innerstaatlicher Regelungen, andererseits unterstellt das SÜG-Bund, dass im gesamten öffentlichen Bereich einheitliche Sicherheitsstandards gelten, weil ansonsten vor jeder Überlassung einer Verschlussache an eine Dienststelle außerhalb der bundeseigenen Verwaltung eine Überprüfung des Empfängers stattfinden müsste. Sollten in Schleswig-Holstein keine vergleichbaren Sicherheitsstandards wie auf Bundesebene gewährleistet sein, müsste damit gerechnet werden, dass Stellen des Landes seitens des Bundes, seitens anderer Länder oder seitens zwischenstaatlicher Einrichtungen vom Verschlussachenverkehr ausgeschlossen würden.

Zu § 4 (Zuständigkeit):**Zu Absatz 1:**

Satz 1 stellt zunächst die Eigenverantwortung jeder Dienststelle für den Geheim- oder Sabotageschutz fest. Bei den obersten Landesbehörden, den ihnen zugeordneten Ämtern gemäß § 5 Abs. 2 LVwG und bei den Landesoberbehörden sind, wenn sie mit VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlusssachen zu tun haben, eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Andere Verschlusssachen verwaltende Behörden können eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten bestellen. Geschieht dies nicht, nimmt die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter die Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten wahr (vgl. § 3 Abs. 1 VSA SH). Entsprechend ist bei Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes zu verfahren.

Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde für die Sicherheitsüberprüfung soll die Möglichkeit bestehen, eine Bündelung der Sicherheitsüberprüfungen von nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen bei der obersten Landesbehörde, der obersten Aufsichtsbehörde oder auch bei einer Landesoberbehörde vorzunehmen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Sicherheitsüberprüfungen nur mit geschultem und dauernd praktizierendem Personal durchgeführt werden sollen. Kommen in nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen derartige Überprüfungen nur selten vor, ist eine Bündelung anzustreben. Ferner kann es für die Sicherheitsüberprüfung von herausgehobenen Personen, z. B. Behördenleitung, kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, Geheimschutzbeauftragte nachgeordneter Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen, zweckmäßig sein, dass z. B. die oberste Landesbehörde diese Aufgabe übernimmt.

Die mit der Sicherheitsüberprüfung zusammenhängenden Aufgaben sind in einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die Trennung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens von der Personalverwaltung ist ein wesentlicher Grundsatz des personellen Geheimschutzes. Sie soll die betroffene Person davor schützen, dass Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung in unzulässiger Weise auch für personalverwaltende Zwecke genutzt werden. Eine solche Nutzung ist nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 3 zulässig.

Dieser Grundsatz bedeutet sowohl die personelle als auch die organisatorische Trennung zwischen personellem Geheimschutz und Personalverwaltung. Weder sollen bei Sicher-

heitsentscheidungen die Sicherheitsinteressen mit anderen z. B. personalwirtschaftlichen Interessen vermischt werden, noch sollen sich nachteilige Sicherheitserkenntnisse zu einer Person auf andere, nicht sicherheitsrelevante Personalmaßnahmen auswirken. Aus diesem Grunde dürfen auch die Sicherheitsakten der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden (§ 19 Abs. 5).

Zu Absatz 2:

Die Sonderregelung für die politischen Parteien und deren Stiftungen erscheint erforderlich, weil diese unter Umständen staatliche Verschlussachen erhalten und daher Sicherheitsüberprüfungen für einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen müssen. Die Parteien sind aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Stellung selbst zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung, unabhängig von der Exekutive. Die Notwendigkeit und Art der Sicherheitsüberprüfung richten sich nach der Einstufung der Verschlussache. Das LSÜG ist anzuwenden; die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 benennt die Verfassungsschutzbehörde als mitwirkende Behörde. Dies entspricht der Aufgabenzuweisung des § 5 Abs. 2 LVerfSchG.

Zu Absatz 4:

Die Verfassungsschutzbehörde führt die Sicherheitsüberprüfungen ihres eigenen Personals (Bewerberinnen und Bewerber und bereits bei ihr tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) selbst durch; sie ist für diese Personen sowohl „zuständige“ als auch „mitwirkende“ Behörde. Die für die Sicherheitsüberprüfung des genannten Personenkreises dieser Behörde erforderlichen zusätzlichen Regelungen sind in § 7 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 aufgeführt.

Zu Absatz 5:

Die Festlegung der sicherheitsempfindlichen Stellen, deren Legaldefinition sich aus § 2 Abs. 2 Satz 3 ergibt, ist Voraussetzung dafür, dass die dort beschäftigten Personen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden können; sie erfolgt im Benehmen mit der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

Zu § 5 (Verschlussachen):**Zu Absatz 1:**

Zentraler Anknüpfungspunkt für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die nach dem LSÜG eine Sicherheitsüberprüfung erfordert, ist die Verschlussache.

Die Definition der Verschlussache entspricht der in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LVerfSchG verwendeten Umschreibung; sie gilt unabhängig von der Darstellungsform und setzt die kenntlich gemachte Einstufung in einen der in Absatz 2 aufgeführten Verschlussachengrade voraus. Näheres regelt die Verschlussachenanweisung. Die Einstufung kann nur von einer staatlichen Institution oder auf deren Veranlassung von nicht staatlichen Stellen vorgenommen werden, weil es um Informationen geht, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sein müssen.

Zu Absatz 2:

Definiert werden alle Geheimhaltungsgrade von Verschlussachen. Eine Sicherheitsüberprüfung ist jedoch erst für den Grad VS-VERTRAULICH und höher erforderlich (§§ 9 bis 11).

Zu § 6 (Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse):

Zu Absatz 1:

Das Gesetz unterscheidet zwischen Sicherheitsrisiken und sicherheitserheblichen Erkenntnissen. Für die Annahme eines Sicherheitsrisikos müssen tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall vorliegen. Abstrakte Möglichkeiten zur Begründung eines Sicherheitsrisikos scheiden aus. Das Sicherheitsrisiko ist im Hinblick auf die sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die die betroffene Person ausübt oder ausüben soll, zu bewerten. Die fehlende Überprüfbarkeit, z. B. wegen versagter Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung, ist kein Sicherheitsrisiko; die Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung lässt die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit von vornherein nicht zu.

Die Definition der sicherheitserheblichen Erkenntnis ist erforderlich, weil sie als Vorstufe zu möglichen Sicherheitsrisiken nach dem LSÜG Maßnahmen auslöst, wie z. B. Mitteilungspflichten und Prüfungsmaßnahmen, die als Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gesetzlich festgelegt werden (§§ 15, 17, 18 Abs. 2).

Zu Absatz 2:

Das Sicherheitsrisiko ist in drei Fallgruppen aufgeteilt:

- **Zweifel an der Zuverlässigkeit**

Zweifel an der Zuverlässigkeit (Nummer 1) können sich aus zahlreichen Anhaltspunkten ergeben. Es können beispielsweise strafrechtliche Verfahren, insbesondere Verurteilungen, übermäßiger Alkoholenuss, Einnahme von bewusstseinsändernden Drogen

oder Medikamenten, Verstöße gegen Dienstpflichten, geistige oder seelische Störungen sein.

- **Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche**

Das in Nummer 2 genannte Sicherheitsrisiko beruht auf den langjährigen Erfahrungen der Spionageabwehr. Fremde Nachrichtendienste nutzen persönliche Schwächen aus, um Personen unter Druck zu setzen und zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu zwingen. Diese Schwächen können z. B. Überschuldung, Spielsucht oder Tätigkeiten oder Verhaltensweisen sein, die der Betroffene unbedingt verborgen halten will. Als Druckmittel ausgenutzt werden auch verwandtschaftliche Beziehungen in Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten (s. auch § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 und § 33). Auch häufige Reisen in diese Staaten können den Betroffenen einer besonderen Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste aussetzen.

- **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

Ein Sicherheitsrisiko liegt regelmäßig auch vor bei Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Nummer 3). Da Verschlussachen im staatlichen Interesse geheim zu halten sind, sind Personen, die eine Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen lassen, nicht geeignet, Verschlussachen anvertraut zu erhalten. Gleiches gilt, wenn eine Person erkennen lässt, dass sie nicht jederzeit für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintritt. Viele Verschlussachen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Vorbereitungen für Spannungs-, Krisen- oder Verteidigungsfälle enthalten. Sie sollen Personen nicht anvertraut werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie nicht für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

Ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person kann sich auch ergeben, wenn es in der Person des Ehepartners, Lebenspartners oder Lebensgefährten vorliegt, z. B. wenn diese strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten ist oder kriminellen oder extremistischen Gruppierungen angehört oder sie unterstützt. Die Zweifel ergeben sich aus der Frage, ob dem, der enge persönliche Beziehungen zu solchen Personen unterhält, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen anvertraut werden können. Wie in allen Fällen ganz allgemein, kommt es hier in besonderem Maße auf die Einzelfallfeststellungen an.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der betroffenen und der einbezogenen Person):**Zu Absatz 1:**

Die Verpflichtung zu umfassender Unterrichtung obliegt der zuständigen Stelle. Die Unterrichtung ist ein Schritt vor Einleitung der eigentlichen Sicherheitsüberprüfung. Sie umfasst insbesondere Angaben zur Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung und zu der damit in Zusammenhang stehenden Datenverarbeitung. Diese sind in einem Merkblatt „Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung“ zusammengefasst, das der betroffenen Person ausgehändigt wird. Es empfiehlt sich, die Unterrichtung aktenkundig zu machen. Eine Unterrichtung ist auch dann notwendig, wenn eine Erhöhung der Sicherheitsüberprüfung oder entsprechende Einzelmaßnahmen der nächst höheren Sicherheitsüberprüfung erforderlich werden (§ 8 Abs. 2).

Zu Absatz 2:

Erklärt die betroffene Person ihre Bereitschaft, eine Sicherheitsüberprüfung durchführen zu lassen, wird sie von der zuständigen Stelle zur Abgabe der Sicherheitserklärung aufgefordert (§ 13 Abs. 1). Ist sie hierzu nicht bereit, ist sie nicht überprüfbar, mit der zwangsläufigen Folge, dass ihr Zugang zu Verschlusssachen nicht gewährt werden kann (§ 3 Abs. 1). Die Einwilligung in ihre Sicherheitsüberprüfung erklärt die betroffene Person (§ 7 Abs. 2), die Einwilligung in die Einbeziehung erklärt die Ehefrau oder der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte (§ 7 Abs. 5 Satz 2) in der Sicherheitserklärung (§ 13). Willigt die einbezogene Person nicht ein, so ist dieser Umstand bei der sicherheitsmäßigen Beurteilung der betroffenen Person zu werten. Dass Angaben zur Ehefrau oder zum Ehemann, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner oder zur Lebensgefährtin oder zum Lebensgefährten mit deren Einverständnis abgegeben werden, erklärt die betroffene Person in der Sicherheitserklärung.

Zu Absatz 3:

Der Grundsatz des deutschen Strafprozessrechts, dass man Angaben verweigern kann, mit denen man sich selbst belastet, wird im LSÜG auch auf den in § 52 Abs. 1 StPO genannten Kreis verwandter und verschwägerter Personen, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten ausgedehnt, um bei den Angaben im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung Konflikte zwischen der Wahrheitspflicht und den engen persönlichen Beziehungen zu vermeiden. Der Begriff „Angaben verweigern“ stellt klar, dass damit kein Recht zu unwahren Angaben eingeräumt wird. Die betroffene Person wird in einer „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“, die ihr zusammen mit dieser übersandt wird, über die Möglichkeiten zur Verweigerung von Angaben eingehend unterrichtet.

Gleichzeitig ist sie auch über das ihr zustehende Recht des Widerspruchs gegen datenschutzrechtliche Kontrollen in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung nach § 24 Abs. 2 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu unterrichten.

Zu Absatz 4:

Wegen der Bedeutung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens für die betroffene Person wurde ein Anhörungsrecht in das Gesetz aufgenommen. Die Anhörung ist ein wichtiges Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts, in die auf diese Weise auch die subjektive Bewertung durch die betroffene Person einfließt. Dabei soll sie sich persönlich äußern, weil es auch auf den persönlichen Eindruck ankommt, den diese Person hinterlässt. Die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ist jedoch zulässig.

Das Anhörungsverfahren muss so ausgestaltet werden, dass dabei der Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und die Interessen dritter Personen (Referenz- und Auskunftspersonen) gewährleistet bleiben. Ist das nicht möglich, muss die Anhörung unterbleiben. Sie könnte sonst einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge haben, weil bei der Offenbarung von Quellen diese an Leib und Leben gefährdet sein können. Die Nachrichtendienste würden keine Quellen mehr gewinnen können, wenn sie nicht den größtmöglichen Schutz vor Enttarnung gewährleisten. Referenz- und Auskunftspersonen, die ggf. sicherheitserhebliche Auskünfte mitgeteilt haben, müssen ebenfalls geschützt werden, weil anderenfalls die Bereitschaft zu wahrheitsgemäßen Angaben erheblich sinken würde.

Generell unterbleibt die Anhörung bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die sich bei der Verfassungsschutzbehörde bewerben. Dadurch soll verhindert werden, dass fremde Dienste durch gesteuerte Bewerbungen nachrichtendienstlich verstrickter Personen versuchen, den Erkenntnisstand von Nachrichtendiensten oder deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

Liegen ein Sicherheitsrisiko begründende Anhaltspunkte zu der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person vor, ist ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 7 Abs. 6). Hierfür gelten die in Absatz 4 erwähnten Grundsätze entsprechend.

Zu Absatz 5:

Auch bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung, in die die Ehefrau oder der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte nicht einbezogen werden, hat die betroffene Person zu dieser Person bestimmte Grunddaten

anzugeben (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Hierfür ist das Einverständnis dieser Person erforderlich.

Die Einwilligung in die Einbeziehung in eine Sicherheitsüberprüfung hat die einbezogene Person durch ihre Unterschrift zu erklären.

Zu Absatz 7:

Die Anhörung ist auch dann durchzuführen, wenn die betroffene Person bereits in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit beschäftigt ist und nachträglich Sicherheitsrisiken auftreten, die eine Weiterbeschäftigung im sicherheitsempfindlichen Bereich nicht mehr zulassen. Dies gilt auch für bereits bei der Verfassungsschutzbehörde tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil die oben für Bewerberinnen und Bewerber geschilderte Ausforschungsfahr in diesem Fall nicht besteht.

Zu § 8 (Arten der Sicherheitsüberprüfung):

Zu Absatz 1:

Aufgezählt werden die drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen, die sich jeweils nach der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Verschlussachen richten, zu denen Zugang gewährt werden soll. Sie werden in den §§ 9 bis 11 im Einzelnen beschrieben; in § 14 werden die Maßnahmen festgelegt, die jeweils im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen sind.

Zu Absatz 2:

Der zuständigen Stelle wird die Möglichkeit eingeräumt, die Durchführung der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung anzuordnen, wenn sich im Laufe einer Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben haben, die nur durch Maßnahmen der nächst höheren Art der Überprüfung geklärt werden können. Die Durchführung der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung setzt die Einwilligung der betroffenen und ggf. der einbezogenen Person nach entsprechender Unterrichtung voraus (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die betroffene Person muss die für die nächst höhere Überprüfungsart erforderlichen Daten in der Sicherheitserklärung angeben.

Sind zur Klärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse lediglich Einzelmaßnahmen der nächst höheren Überprüfungsart erforderlich, können diese von der mitwirkenden Behörde auch ohne Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt werden (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4). Eine besondere Einwilligung ist dafür nicht erforderlich.

Zu § 9 (Einfache Sicherheitsüberprüfung):**Zu Absatz 1:**

Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist die unterste Stufe der Überprüfungsarten. Sie wird für Personen durchgeführt, die mit VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen befasst werden sollen oder die in den nach § 2 Nr. 3 festgelegten Sicherheitsbereichen tätig werden sollen.

Zu Absatz 2:

Um nicht für Personen, die nur vorübergehend in einem Sicherheitsbereich tätig werden sollen (z. B. Handwerker, Reinigungskräfte), eine Sicherheitsüberprüfung durchführen zu müssen, kann die Beschäftigungsstelle davon absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Das ist z. B. möglich bei Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten ohne VS-Zulassung. Hier genügt eine ständige Beaufsichtigung (vgl. § 52 Abs. 3 VSA SH).

Zu § 10 (Erweiterte Sicherheitsüberprüfung):

Der Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlussachen oder die Möglichkeit, ihn sich verschaffen zu können, erfordert eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung. Bei Personen, die Zugang zu einer hohen Anzahl von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH erhalten sollen, sammelt sich ein Wissen an, das den Geheimhaltungsgrad GEHEIM erreicht.

Eine hohe Anzahl kann sich entweder anlässlich einer einmaligen Befassung mit vielen VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen oder im Rahmen eines Prüfungs- oder Untersuchungsverfahrens oder durch eine auf Dauer angelegte Tätigkeit ergeben, bei der immer wieder entsprechend eingestufte Verschlussachen bearbeitet werden sollen.

Für die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen Beschäftigten ist die erweiterte Sicherheitsüberprüfung die Regel.

Auf der anderen Seite hat die zuständige Stelle auch die Möglichkeit, im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 nur eine Überprüfung nach § 9 durchführen zu lassen, wenn sie diese nach Art und Dauer der Tätigkeit für ausreichend hält. Eine solche Tätigkeitsart kann z. B. vorliegen bei der Bearbeitung nur eines bestimmten GEHEIM eingestuften VS-Vorganges oder bei vorübergehender Beförderung von Verschlussachen bis einschließlich zum Geheimhaltungsgrad GEHEIM. Bei einer Ausnahmeentscheidung für Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes sind auch vorhandene

technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 11 (Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen):

Diese Art der Sicherheitsüberprüfung ist bei Zugang zu Verschlusssachen des höchsten Geheimhaltungsgrades und bei Bewerberinnen und Bewerbern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde erforderlich.

Auch § 11 räumt der zuständigen Stelle Ermessen ein, im Einzelfall eine niedrigere Überprüfungsart anzuordnen, wenn sie dies nach Art und Dauer der Tätigkeit für ausreichend hält. Die Ausführungen zu § 10 gelten insoweit entsprechend. Als Ausnahme kann weiterhin eine nur kurzfristige Tätigkeit bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes in Betracht kommen.

Zu § 12 (Datenerhebung):

Zu Absatz 1:

Nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ist für die Datenerhebung grundsätzlich eine bereichsspezifisch geregelte Befugnis erforderlich. Sie wird nach dem LSÜG der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Verfassungsschutzbehörde eingeräumt. Eingeschränkt ist die Befugnis auf die Daten, die für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind. Neben dieser aufgabenbezogenen generellen Befugnis zur Datenerhebung enthalten §§ 13 und 14 spezifizierte Befugnisse zur Datenerhebung der mitwirkenden Behörde und der zuständigen Stelle.

Satz 2 enthält eine spezialgesetzliche Verpflichtung zur Belehrung über den Erhebungszweck und die Auskunftspflichten. Unter Zweck der Erhebung sind dabei folgende Angaben zu verstehen:

- die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung,
- die betroffene Person der Sicherheitsüberprüfung, ggf. einzubeziehende Personen,
- die erhebende Stelle.

Zum Schutz der betroffenen Person oder der Verfassungsschutzbehörde wird in Satz 3 die Befugnis eingeräumt, von der Angabe der erhebenden Stelle abzusehen. Diese Schutzvorschrift ist erforderlich, um bei Sicherheitsüberprüfungen des in § 4 Abs. 4 genannten Personenkreises eine Enttarnung und möglicherweise damit verbundene Gefahren zu verhindern.

Zu Absatz 2:

Die für die Sicherheitsüberprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. In den vom Gesetz genannten Ausnahmefällen ist es möglich, die Daten ohne deren Mitwirkung zu erheben. Schutzwürdige Interessen können z. B. gegeben sein, wenn eine direkte Konfrontation mit bisher nicht verifizierten möglichen sicherheitserheblichen Sachverhalten bei der betroffenen oder der einbezogenen Person zu einer psychischen Überreaktion führen könnte. In solchen Fällen sollten zunächst Datenerhebungen zur Verifikation bei anderen Stellen oder Personen durchgeführt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen, um eine nachträgliche Kontrolle der Entscheidung zu erleichtern.

Zu § 13 (Sicherheitserklärung):**Zu Absatz 1:**

Zur Abgabe der Sicherheitserklärung wird die betroffene Person von der zuständigen Stelle aufgefordert. Der Sicherheitserklärung werden eine ausführliche Ausfüllanleitung und Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung beigelegt.

Die in der Sicherheitserklärung anzugebenden Daten sind abschließend aufgeführt. Sie beschränken sich auf die Daten, mit denen sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur betroffenen Person gewonnen werden können. Referenzpersonen sollten, um ein möglichst objektives Bild zu erhalten, mit der betroffenen Person weder verwandt noch verschwägert sein.

Neben der Abfrage von Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen (Nummer 15) werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach dem LSÜG auch Angaben über Beziehungen zu Organisationen verlangt, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern eine absolute Unterwerfung unter ihre Ziele und die Offenbarung aller privaten und beruflichen Vorgänge und Sachverhalte fordern (Nummer 16). Angesprochen werden hiermit vor allem fundamentalistisch und autoritär geführte Sekten und Psychogruppen, deren Grundsätze oder Statuten eine derartige Verpflichtung ihrer Mitglieder ausweisen. Die Zugehörigkeit zu derartigen Organisationen ist tatsächlicher Anhaltspunkt im Sinne des § 6, der Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen kann.

Zu Absatz 3:

Die Daten zur Person der Ehefrau oder des Ehemannes, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sind auch dann anzu-

geben, wenn keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, in die diese Personen einbezogen werden müssen. Es sind die biografischen Daten sowie Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen und Organisationen, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können, erforderlich. Bei einer Einbeziehung sind zusätzliche Angaben erforderlich. Die Angaben werden von der mitwirkenden Behörde bewertet (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1), weil sie für die Prognose über die Zuverlässigkeit der betroffenen Person erforderlich sind. Das LSÜG räumt die Möglichkeit der Abgabe gesonderter Erklärungen ein.

Zu Absatz 4:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste werden einer strengeren Sicherheitsüberprüfung unterzogen, sie sind daher zu zusätzlichen Angaben in der Sicherheitserklärung verpflichtet. Die früher verlangten Angaben zu Großeltern, minderjährigen Kindern und Ehegatten der Geschwister wurden aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in das Gesetz aufgenommen. Allerdings sollen die möglicherweise bei den Nachrichtendiensten zu Geschwistern vorhandenen Erkenntnisse berücksichtigt werden können, um beim Verfassungsschutz keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen, die aus dieser Richtung sicherheitserheblich belastet sind.

Zu Absatz 5:

Die in Absatz 5 geregelten Sachverhalte stellen Datenerhebungen bzw. -übermittlungen dar, die aus diesem Grunde einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die zu überprüfende Person leitet die Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. Bei Sicherheitsüberprüfungen im nicht öffentlichen Bereich wird die Sicherheitserklärung in der Beschäftigungsstelle abgegeben (§ 27 Abs. 1 Satz 1). Die zuständige Stelle prüft Vollständigkeit und Richtigkeit und kann zu diesem Zweck die Personalakte im erforderlichen Umfang einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme in die Personalakten steht unter engen Voraussetzungen auch der mitwirkenden Behörde zu (Satz 5). Voraussetzung ist die Einwilligung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person. Weiterhin muss feststehen, dass die Einsicht zur Klärung oder zur Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist. Diese bereichsspezifisch geregelte Einsichtsbefugnis löst eine Änderung des Personalaktenrechts im Landesbeamtengesetz aus (s. § 35). Nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit leitet die zuständige Stelle die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter. Eine Kopie oder Mehrausfertigung nimmt sie zur Sicherheitsakte. Die geforderten Angaben zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und zur Überprüfungsart setzen entsprechende Prüfungen auf Seiten der zuständigen Stelle voraus und geben darüber hinaus der mitwirkenden Behörde Gelegen-

heit, aufgrund der hier vorliegenden Erfahrungen z. B. eine Änderung der Art der beantragten Sicherheitsüberprüfung vorzuschlagen.

Zu § 14 (Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten):

Die Maßnahmen, die bei den einzelnen Überprüfungsarten durchzuführen sind, entsprechen grundsätzlich denen, die nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes vorgesehen sind, um insoweit Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung ist Grundvoraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden zum Betroffenen und zum Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten, im Bedarfsfall auch zu den übrigen in der Sicherheitserklärung angegebenen Personen, Adressen und Objekten. Die bloße Anfrage nach den bei den Verfassungsschutzbehörden eventuell vorliegenden Erkenntnissen zum Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten und den anderen in der Sicherheitserklärung genannten Personen oder Objekten bedeutet keine Einbeziehung dieser Personen in die Sicherheitsüberprüfung. Eine solche liegt erst vor, wenn die Überprüfungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 auch für den Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten durchgeführt werden.

Die Anfragen bei den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienststellen beziehen sich auf die betroffene Person. Sie werden beschränkt auf Zentralstellen, die über Erkenntnisse verfügen, die sicherheitserheblich sein können. Darunter fallen auch eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.

Zu Absatz 2:

Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung erfordert als zusätzliche Maßnahme Anfragen an die örtlichen Polizeidienststellen, um eventuell dort vorliegende Erkenntnisse, die sicherheitserheblich sein können, berücksichtigen zu können.

Zusätzlich werden weitere Zentralstellen der Sicherheitsbehörden befragt.

Die Identitätsprüfung hat zum Ziel zu verhindern, dass fremde Nachrichtendienste Agenten mit total gefälschter Identität in den Kreis der Geheimnisträger einschleusen. Nach der Auflösung des MfS der ehemaligen DDR besteht kein zwingender Anlass mehr zu dieser Überprüfung. Die zur Identitätsprüfung benannte Auskunftsperson (§ 13 Abs. 1 Nr. 19) ist nur

noch zu befragen, wenn aufgrund der vorliegenden Angaben Zweifel an der wahren Identität bestehen.

Schließlich wird die Einbeziehung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung angeordnet. Zu Erforderlichkeit, Voraussetzungen und Ausnahmen vgl. Nr. 4 der Vorbemerkungen und § 3 Abs. 2.

Zu Absatz 3:

Zu den Sicherheitsermittlungen gehört regelmäßig die Befragung der vom Betroffenen angegebenen Referenzpersonen. Auskunftspersonen sind solche, die die betroffene Person kennen, aber nicht von ihr benannt wurden. Ihre Befragung kann erforderlich werden, um ein vollständiges Bild zu erhalten, weil z. B. die Referenzpersonen der betroffenen Person sehr nahe stehen und möglicherweise nicht objektiv aussagen.

Bei den Befragungen der Referenz- und Auskunftspersonen ist die Bekanntgabe personenbezogener Daten der betroffenen Person zu beschränken auf die zur Identifizierung unerlässlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und ggf. Wohnort. Im Übrigen soll die Befragung zu Sicherheitsrisiken in abstrakter Form erfolgen, d. h. ohne dass personenbezogene Daten der betroffenen Person, die bereits bei anderen Stellen oder Personen erhoben wurden, an die Referenz- und Auskunftspersonen weitergegeben werden.

Zu Absatz 4:

Anfragen der zuständigen Stelle an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) sind für zwei Fallgestaltungen vorgesehen. Bei Bewohnern der ehemaligen DDR bezieht sich die Auskunft auf die Frage, ob die betroffene Person hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig war (§§ 20, 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchst. g des Stasi-Unterlagen-Gesetzes <StUG>). Zu Personen, die nicht in der ehemaligen DDR gewohnt haben, wird die Anfrage nur gestellt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vermuten lassen.

Der Stichtag 1. Januar 1970 ist durch das Ende des SED-Regimes und damit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Jahre 1989 bedingt. Die nach dem 1. Januar 1970 Geborenen waren kurz nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr dem Zugriff des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt, so dass Unterlagen über sie, die sich auf die Zeit nach der Volljährigkeit beziehen, nicht vorhanden sein dürften.

Die unterschiedlichen Anfragevoraussetzungen berücksichtigen ferner die Tatsache, dass die Bewohner der ehemaligen DDR dem unmittelbaren Einfluss des Staatssicherheits-

dienstes ausgesetzt waren und damit bedeutend leichter als Bürger der damaligen Bundesrepublik für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gewonnen werden konnten.

Für Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, die nicht Bewohner der ehemaligen DDR waren, ist eine Anfrage an die oder den BStU deshalb nur zulässig, wenn bei ihnen aufgrund von bereits vorhandenen Erkenntnissen der Nachrichtendienste oder durch Hinweise von Auskunftspersonen Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR vorliegen.

Das StUG schreibt für Anfragen an die oder den BStU die Kenntnis der betroffenen Person vor; sie ist deshalb von der zuständigen Stelle über entsprechende Anfragen zu unterrichten.

Anfragen an die oder den BStU erfolgen nicht durch die mitwirkende Behörde, um eine Kollision mit § 25 StUG (keine Nutzung von Stasi-Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste) zu vermeiden. Der zuständigen Stelle wird allerdings eine Übermittlungsbefugnis eingeräumt.

Zu Absatz 5:

Liegt ein sicherheitserheblicher Sachverhalt vor, können zu dessen Klärung weitere Maßnahmen erforderlich werden. Das Gesetz sieht vor, dass zunächst die betroffene Person selbst oder ihr Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte zu dem Sachverhalt zu befragen ist, um Unklarheiten oder Zweifel auszuräumen. Nur wenn über die Befragung eine Klärung nicht erreicht wird oder wenn ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, dürfen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Schutzwürdige private Interessen können sowohl solche der betroffenen Person oder des Ehepartners, Lebenspartners oder Lebensgefährten wie auch Dritter (z. B. Referenzpersonen) sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht verifizierte Verdächtigungen noch nicht vorgehalten werden sollen. Überwiegende öffentliche Interessen stehen regelmäßig dann entgegen, wenn durch die Befragung die Aufklärung des sicherheitserheblichen Sachverhalts gefährdet wäre.

Weitere Personen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 können insbesondere Personen des privaten und beruflichen Umfelds sein.

Bei den Auskunftersuchen an Stellen gemäß Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit, dass diese aller Voraussicht nach einen objektiven Beitrag zur Aufklärung des sicherheitserheblichen Sachverhalts leisten können.

Da Befragungen und Einzelmaßnahmen der in Absatz 5 genannten Art über die in der Regel vorgesehenen Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfungen hinausgehen, unterliegen sie einem Begründungszwang. Die Gründe für die Erforderlichkeit der einzelnen Maßnahmen sind

aktenkundig zu machen.

Zu § 15 (Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Zu Absatz 1:

Die mitwirkende Behörde schließt den in ihre Zuständigkeit fallenden Teil der Sicherheitsüberprüfung mit der Mitteilung des Ergebnisses an die zuständige Stelle ab. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko nicht gegeben ist, erteilt sie der zuständigen Stelle einen verwaltungsmäßig als „Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung“ bezeichneten Bescheid. Das ist stets der Fall, wenn keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind. Eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung kann aber auch erteilt werden, wenn zwar Erkenntnisse angefallen sind, daraus aber kein Sicherheitsrisiko abgeleitet wird, weil z. B. die Anhaltspunkte dafür zu vage sind oder einen bereits länger zurückliegenden Sachverhalt betreffen, der aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr als Sicherheitsrisiko bewertet wird. Mit dem Hinweis auf § 14 Abs. 5 wird die Notwendigkeit betont, sicherheitsrelevante Sachverhalte seitens der mitwirkenden Behörde aufzuklären. Bewertung und Gründe für die Entscheidung der mitwirkenden Behörde sind der zuständigen Stelle mitzuteilen (s. Absatz 1 Satz 3). Im Zusammenhang damit können Sicherheitshinweise gegeben werden.

Die Unterrichtung über sicherheitserhebliche Erkenntnisse versetzt die zuständige Stelle in die Lage, ihren Informationsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 nachzukommen und künftige weitere Informationen, die zu den bis dahin bekannten sicherheitserheblichen Erkenntnissen hinzukommen und zu einem Sicherheitsrisiko führen können, richtig zu bewerten.

Liegen Sicherheitsrisiken vor (s. Absatz 1 Satz 2), teilt die mitwirkende Behörde dies der zuständigen Stelle unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung mit.

Die Verfassungsschutzbehörde teilt gleichzeitig mit der Übermittlung ihrer Erkenntnisse mit, ob und inwieweit der Quellenschutz oder schutzwürdige Interessen dritter Personen zu berücksichtigen sind und ob und inwieweit eine Anhörung der betroffenen Person oder eine Weitergabe der Informationen an diese aus Sicherheitsgründen unterbleiben muss. Zugleich gibt sie Hinweise, wie in diesen Fällen bei der Anhörung oder Unterrichtung nach § 7 Abs. 4 oder 6 verfahren werden kann. Ist die zuständige Stelle eine nachgeordnete Behörde, erfolgt die Unterrichtung in den Fällen der Sätze 2 und 3 über die oberste Landes- oder Aufsichtsbehörde, die dadurch die Möglichkeit erhält, sich in das Verfahren einzuschalten.

Dieses Verfahren ist auch erforderlich, weil Eintragungen in einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten Behörde nur mitgeteilt werden können, wenn dies zur Vermeidung von

Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn anderenfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde (§ 41 Abs. 1, § 43 Bundeszentralregistergesetz <BZRG>). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Einzelfall durch die oberste Landes- oder Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Zu Absatz 2:

Die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zu überprüfenden Person entgegensteht, trifft die zuständige Stelle auf der Grundlage des von der mitwirkenden Behörde abgegebenen Votums. In ihrer Verantwortung liegen der materielle und der personelle Geheimschutz (§ 2 Abs. 1 VSA SH) der Behörde wie auch die Zuständigkeit für den Sabotageschutz. Bevor sie im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu einer ablehnenden Entscheidung kommt, können auch Maßnahmen bedacht und ggf. gegenüber der personalverwaltenden Stelle angeregt werden, die geeignet sein könnten, ein zu erwartendes Sicherheitsrisiko zu verhindern oder ein vorliegendes Sicherheitsrisiko zu beseitigen. Die Entscheidung sollte möglichst im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde getroffen werden.

In Zweifelsfällen ist den Sicherheitsinteressen der Vorrang einzuräumen, da die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung unverzichtbare Verfassungswerte sind (vgl. BVerfGE 49, 24, 56 ff.). Die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen oder die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erfolgt durch die zuständige Stelle. Sie darf nur erfolgen, wenn mindestens eine vorläufige Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung (§ 16) vorliegt.

Die Mitteilung ist nach herrschender Rechtsprechung kein Verwaltungsakt, weil dem Bescheid die unmittelbare Rechtswirkung nach außen fehlt (so BVerwGE 81, 258 ff. für den Bereich des öffentlichen Dienstes). Für den nicht öffentlichen Bereich hat das Bundesverwaltungsgericht in einer weiteren Entscheidung vom 22. Dezember 1987 (DVBl. 1988 S. 580 ff.) festgestellt, dass die Erteilung, Versagung oder der Widerruf einer Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen den geschützten Rechtsbereich eines Arbeitnehmers, insbesondere den Schutzbereich der Berufsfreiheit, nicht berührt. Es handele sich dabei ausschließlich um die Wahrnehmung staatlicher Sicherheitsbelange, die in diesem Falle die Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber gegenüber dem jeweiligen Unternehmen als Auftragnehmer geltend gemacht habe und über die sie allein verfügen könne.

Für Verschlussachen besteht ein Zugangsverbot mit Genehmigungsvorbehalt; es gibt keinen Anspruch auf Zugang zu derartigen Informationen. Deshalb darf z. B. das Land allein

und abschließend entscheiden, wem es seine im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Informationen anvertraut. Die Erteilung, Versagung oder der Widerruf des Zugangs zu Verschlusssachen, d. h. die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, berührt danach nicht den geschützten Rechtskreis des Betroffenen, sie wirkt sich nur tatsächlich für ihn aus.

Unabhängig von der Rechtsnatur der Ablehnung ist aber der Rechtsweg eröffnet, weil die betroffene Person in ihren Rechten verletzt sein kann (Artikel 19 Abs. 4 GG).

Die Ablehnung ist zu begründen; § 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Zu § 16 (Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit):

In Ausnahmefällen kann die sicherheitsempfindliche Tätigkeit schon vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung übertragen werden. Dazu müssen allerdings bestimmte Überprüfungsmaßnahmen bereits durchgeführt worden sein, ohne dass sich dabei tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben. Auch eine schon abgeschlossene niedrigere Sicherheitsüberprüfung kann Grundlage für eine solche Entscheidung sein, wenn sichergestellt ist, dass die vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung unverzüglich weiter durchgeführt wird. Eine Beschäftigung mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ohne bereits abgeschlossene vorläufige Überprüfungsmaßnahme ist ausgeschlossen.

Da die Gefahr besteht, dass bis zum Abschluss der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko noch festgestellt wird und ein Schaden dadurch bereits eingetreten sein kann, sollte von der vorläufigen Zuweisung nur in unaufschiebbaren Fällen Gebrauch gemacht werden.

Zu § 17 (Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Zu Absatz 1:

Die gegenseitige Unterrichtung zwischen der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde ist verpflichtend; sie steht nicht im Ermessen der beteiligten Stellen und soll gewährleisten, dass nachträglich entstehende Sicherheitsrisiken bereits im Ansatz erkannt werden können. Im Rahmen dieser Nachberichtspflicht sind auch übermittelte Erkenntnisse, die sich als unrichtig oder zum Nachteil der betroffenen Person als unvollständig erweisen, unverzüglich zu korrigieren.

Zu Absatz 2:

Die Prüfung eventuell nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung anfallender sicherheitserheblicher Erkenntnisse bedarf nicht der Zustimmung der betroffenen Person. Führt die

Überprüfung allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, muss entsprechend § 7 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 verfahren werden.

Zu § 18 (Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung):

Zu Absatz 1:

Spätestens nach fünf Jahren hat bei allen Überprüfungsarten eine Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung zu erfolgen. Dazu hat die betroffene Person in ihrer Sicherheitserklärung die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen anzugeben. Die Worte „in der Regel“ lassen kürzere Zeitabstände zu, gestatten aber auch geringfügige Zeitüberschreitungen. Das gilt auch für Wiederholungsüberprüfungen nach Absatz 2. Auf die routinemäßige Aktualisierung kann verzichtet werden, wenn feststeht, dass die betroffene Person innerhalb von etwa zwei bis drei Jahren endgültig aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ausscheiden wird.

Bestimmte Änderungen hat die betroffene Person selbst mitzuteilen (vgl. § 7 Abs. 3).

Zu Absatz 2:

Wiederholungsüberprüfungen werden generell durchgeführt bei Personen, die einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen worden sind, wenn sie weiterhin in exponierter sicherheitsempfindlicher Stellung beschäftigt sind. Der Zeitraum von zehn Jahren ist keine starre Frist, geringfügige Abweichungen sind vertretbar. Verzichtet werden kann auf eine Wiederholungsüberprüfung, wenn feststeht, dass der Betroffene innerhalb der folgenden fünf Jahre endgültig aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ausscheiden wird. Abgesehen von den Fällen nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist wird eine Wiederholungsüberprüfung nur dann eingeleitet, wenn sicherheitserhebliche Umstände dies nahe legen. Bei Wiederholungsüberprüfungen lässt es der Überprüfungszweck in der Regel zu, auf verschiedene Maßnahmen nach § 14 zu verzichten. Da das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung dem der Erstüberprüfung entspricht, bedarf es keines erneuten besonderen Hinweises darauf, dass die betroffene und die einbezogene Person dieser Überprüfung zustimmen müssen. Keine Wiederholungsüberprüfung stellen einzelne Ermittlungen dar, die aufgrund sicherheitserheblicher Erkenntnisse durchgeführt werden; für sie gilt § 17.

Zu § 19 (Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die Sicherheitsakte als Akte über die Sicherheitsüberprüfung, die bei der zuständigen Stelle geführt wird. Die mitwirkende Behörde führt die Sicherheitsüberprüfungs-

akte (s. Absatz 3).

Zur Sicherheitsakte sollen alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen genommen werden, die der zuständigen Stelle mitgeteilt wurden. Dies sind vor allem Bearbeitungs- und Verfahrensschritte und deren Ergebnisse. Wichtig ist, dass die Sicherheitsakte auf aktuellem Stand gehalten wird, um jederzeit eine vollständige sicherheitsmäßige Beurteilung erstellen zu können.

Die Sicherheitsüberprüfung betreffende Informationen sind insbesondere

- der Antrag zur Sicherheitsüberprüfung,
- die Sicherheitserklärung, ggf. mit Lichtbild,
- Vermerke über Zeitpunkt und Ergebnis von Vergleichen zwischen Sicherheits- und Personalakte,
- Vermerke über geführte Sicherheitsgespräche (vgl. § 12 Abs. 2),
- der Antrag auf Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung an die mitwirkende Behörde,
- ggf. der Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR sowie die Auskunft der oder des BStU,
- das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung einschließlich sicherheitserheblicher Erkenntnisse und Erkenntnisse über ein Sicherheitsrisiko,
- nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung angefallene Erkenntnisse und deren Bewertung.

Zu Absatz 2:

Aufgeführt sind die Sachverhalte, über die die zuständige Stelle nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung zu unterrichten ist. Soweit die Informationen sich aus der Personalverwaltung ergeben, hat die personalverwaltende Stelle sie der oder dem Geheimschutzbeauftragten der Behörde mitzuteilen. Da die sicherheitsmäßige Beurteilung außer von den persönlichen auch von den dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnissen abhängt, sind auch die Mitteilungen über eine Umsetzung, Abordnung, Versetzung oder ein Ausscheiden, durch das eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit beendet wird, von Bedeutung.

Die oder der Geheimschutzbeauftragte entscheidet über die sicherheitsmäßige Bedeutung; Informationen, die nicht erheblich sind, werden von ihr oder ihm vernichtet. Die in Nummer 4 bis 6 genannten Daten sind in aller Regel Erkenntnisse bzw. enthalten Informationen, die mögliche Sicherheitsrisiken darstellen und daher in die Sicherheitsakte aufgenommen werden müssen. Nummer 6 umfasst auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen und bei Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeitern solche Vorfälle, die bei Beamtinnen oder Beamten die Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten. Die mitwirkende Behörde nimmt diese Informationen zur Sicherheitsüberprüfungsakte, wenn sie sicherheitserheblich sind.

Die Unterrichtung der mitwirkenden Verfassungsschutzbehörde über die Nichtaufnahme oder das Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und über Veränderungen der in Nummer 3 genannten Verhältnisse ist erforderlich, damit die Speicherungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden (NADIS) auf aktuellem Stand gehalten werden können. Darüber hinaus haben die zuständige Stelle wie auch die mitwirkende Behörde die in § 20 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 2 genannten Vernichtungs- und Lösungsfristen zu beachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Inhalt der Sicherheitsüberprüfungsakte, die bei der mitwirkenden Verfassungsschutzbehörde geführt wird. Sie enthält die Sicherheitserklärung, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten und die Informationen über die im Einzelnen durchgeführten Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen und deren Ergebnisse.

Zu Absatz 4:

Zur Klarstellung wird festgelegt, dass die Sicherheitserklärung auch Bestandteil der Sicherheitsüberprüfungsakte ist.

Zu Absatz 5:

Die dem Schutz der betroffenen Person dienende Trennung der Sicherheitsüberprüfung von der Personalverwaltung erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Sicherheitsakte sowie die Sicherheitsüberprüfungsakte und die Personalakte. Die gesonderte Führung der Sicherheitsakten, die der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden dürfen, soll verhindern, dass Erkenntnisse, die nur der sicherheitsmäßigen Beurteilung einer Person dienen, Eingang in personalverwaltende Maßnahmen finden. Eine einzige Ausnahme ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3. Grundsatz ist aber, dass die betroffene Person in ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Stellung nicht schlechter gestellt werden soll, weil für sie eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde, für die Erkenntnisse beigezogen oder ermittelt wurden, die im Rahmen des sonstigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisses nicht angegeben werden müssen.

Wenn eine sicherheitsüberprüfte Person den Dienstherrn bzw. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber wechselt und auch in der neuen Beschäftigungsstelle eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll, kann der zuständig gewordenen Behörde von der bisherigen Beschäftigungsbehörde die Sicherheitsakte zur Weiterführung überlassen werden. Die Sicherheitsüberprüfungsakte gibt die mitwirkende Behörde nur auf Anforderung an die künftig zuständige mitwirkende Behörde ab. Die Regelung soll unter anderem Mehrfacherhebungen

vermeiden helfen. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass Unterlagen in personellen Sicherheitsangelegenheiten verschlossen transportiert und den für die Bearbeitung zuständigen Stellen ungeöffnet zugeleitet werden.

Für die Weitergabe bei Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers im nicht öffentlichen Bereich gilt § 31.

Zu § 20 (Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen):

Zu Absatz 1:

Zu den Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung gehören außer der Sicherheits- bzw. der Sicherheitsüberprüfungsakte auch die Hilfsmittel der Registratur. Sie sind so zu verwahren, dass Unbefugte sich nicht unbemerkt Zugang zu ihnen verschaffen können. Enthalten die Unterlagen VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlusssachen, sind die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung zu beachten.

Zu Absatz 2:

Geregelt werden die Vernichtungsfristen für die Unterlagen bei der zuständigen Stelle. Unabhängig von der Art der Sicherheitsüberprüfung ist die Sicherheitsakte nach einem Jahr zu vernichten, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt. Im Übrigen erfolgt die Vernichtung fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

Die Frist von einem Jahr bei Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit reicht aus, um für etwaigen Aufklärungsbedarf die Unterlagen noch zur Verfügung zu haben. Die Frist von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit berücksichtigt strafrechtliche Verjährungsfristen, innerhalb derer die Akten für strafrechtliche Ermittlungen wegen später entdeckter nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vorrätig gehalten werden müssen, um z. B. den Nachweis über eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen und die Belehrung über die Strafbarkeit bei Geheimnisverrat führen zu können. Die Pflicht zur Vernichtung entfällt bei Einwilligung und dann, wenn beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. „Beabsichtigt“ bedeutet, dass im Einzelfall entweder konkret oder aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der betroffenen Person wieder eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen wird. Dies liegt im Interesse der betroffenen Person, da in diesem Fall auf die vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen werden kann, zumal aus

ihnen zu entnehmen ist, dass in der Vergangenheit kein Sicherheitsrisiko vorlag.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft die Vernichtungsfristen für die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der Verfassungsschutzbehörde als mitwirkender Behörde sowie die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Verfassungsschutzbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Vernichtungsfristen gelten auch für die Löschung in Dateien (vgl. § 23 Abs. 2); sie sind zwingend und gehen entgegenstehenden Rechtsvorschriften vor. Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung unterliegen deshalb nicht der Anbieterspflicht nach § 6 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes (LArchG). Eines – nur deklaratorischen – Hinweises hierauf im Sicherheitsüberprüfungsgesetz bedarf es nicht.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 zum Anhörungsverfahren dargelegt, sind wahrheitsgemäße Angaben vom Betroffenen und Dritten, die als Referenz- oder Auskunftspersonen befragt werden, nur dann zu erwarten, wenn gewährleistet ist, dass deren Informationen zu keinen anderen als den mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecken verwendet und nach Wegfall der Voraussetzungen unwiderruflich vernichtet werden. Eine Bereitschaft, entsprechende Auskünfte zu geben, wäre nicht mehr zu erwarten, wenn die befragten Personen befürchten müssten, dass zu irgendeinem späteren Zeitpunkt Dritte, aus welchen Gründen auch immer, noch Einsicht in diese Unterlagen nehmen könnten. Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen wäre nicht mehr möglich.

Die schutzwürdigen Interessen der genannten Personen lassen auch eine Einsicht in die Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten durch Vertreterinnen oder Vertreter des Landesarchivs nach § 5 Abs. 2 LArchG nicht zu.

Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind so zu vernichten, dass ihr Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann. Die Einzelheiten der Vernichtung eingestufte Unterlagen bestimmen sich nach § 30 VSA SH; sie sind abhängig von der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Sicherheitsakten oder ihrer Teile.

Zu § 21 (Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien):

Zu Absatz 1:

Die zuständige Stelle darf außer den zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen personenbezogenen Daten auch solche Informationen in Dateien verarbeiten, die zum Auffinden der Sicherheitsakte erforderlich sind oder Verfügungen zur Bearbeitung, wie z. B.

Wiedervorlagefristen, VS-Ermächtigungen und deren Aufhebungen sowie das Aktenzeichen der Verfassungsschutzbehörde beinhalten.

Zu Absatz 2:

Die Verfassungsschutzbehörde als mitwirkende Behörde erhält darüber hinaus die Befugnis, in der nach § 6 BVerfSchG geführten Verbunddatei NADIS die zur Identifizierung erforderlichen Daten der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen und ggf. der in sie einbezogenen Person zu speichern. Damit wird eine schnelle Zuordnung bei Erkenntnisfällen anderer Verfassungsschutzbehörden sowie die Erfüllung der Nachberichtspflicht der mitwirkenden Behörde ermöglicht (vgl. § 17 Abs. 1). Diese Nachberichtspflicht soll durch die Speicherung in der Verbunddatei der Verfassungsschutzbehörden gesichert werden. Die Verfassungsschutzbehörde nimmt die erste Speicherung im NADIS aufgrund des Antrags der zuständigen Stelle nach § 13 Abs. 5 vor. Über Veränderungen dieser Daten hat die zuständige Stelle die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten (§ 19 Abs. 2). Die Verfassungsschutzbehörde wird dadurch in die Lage versetzt, die in der Verbunddatei NADIS erforderlichen Speicherungen auf aktuellem Stand zu halten.

Zu § 22 (Übermittlung und Zweckbindung):

Allgemein:

Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung anfallenden personenbezogenen Daten sind besonders zu schützen; sie dürfen für Zwecke, die nicht der Sicherheitsüberprüfung dienen, nicht genutzt werden und an Stellen, die nicht am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligt sind, nicht übermittelt werden. Die Fälle, in denen die Zweckbindung aufgehoben werden kann, werden abschließend benannt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bezieht sich, wie ein Vergleich mit Absatz 2 zeigt, auf die in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten. Satz 1 erster Halbsatz enthält die Nutzungs- und Übermittlungsbefugnis für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke. Dazu zählen alle Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung, ihre Einleitung und ihr Abschluss, aber auch Übermittlungen zur Sicherstellung der Nachberichtspflicht (vgl. § 17) und zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten.

Die Übermittlung und Nutzung von personenbezogenen Daten wird für Zwecke der Strafverfolgung begrenzt auf die Verfolgung der in § 100 a StPO genannten Straftaten. Der Bezug auf § 100 a StPO erfolgt in Anlehnung an die Übermittlungsregelungen des § 19 LVerfSchG.

Den Strafverfolgungsbehörden wird wiederum eine Verwendungsbeschränkung auferlegt, d. h. die Zweckbindung oder Zweckdurchbrechung wird letztendlich von den Strafverfolgungsbehörden entschieden. Nur sie können beurteilen, ob die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die Subsidiaritätsklausel entspricht den Formulierungen in §§ 98 a, 163 e StPO.

Die Zweckdurchbrechung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung oder für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ist nur zulässig, soweit sie zur Gewährleistung des Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes erforderlich ist; das bedeutet, dass personelle Maßnahmen für notwendig erachtet werden müssen.

Für bestimmte, festumrissene Zwecke dürfen die gespeicherten personenbezogenen Daten unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes auch von der Verfassungsschutzbehörde genutzt und übermittelt werden (s. Satz 4). Zulässig ist die Verwendung der Daten zur Terrorismusbekämpfung, zur Spionageabwehr und für Zwecke der Aufklärung von extremistischen Bestrebungen im gewaltgeneigten Bereich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Übermittlung der in Dateien gespeicherten Daten. Satz 1 enthält einen allgemein gültigen Grundsatz aus dem Datenschutzrecht, der nochmals bereichsspezifisch in dieses Gesetz aufgenommen wurde.

Satz 2 enthält eine gesonderte Übermittlungs- und Nutzungsbefugnis für Daten aus den nach § 6 BVerfSchG zulässigen Dateien.

Die Regelung ist erforderlich, um die Nutzung der über die betroffene Person und die einbezogene Person in der Verbunddatei der Verfassungsschutzbehörden gespeicherten Daten zu ermöglichen, da die Einstellung der Daten nach § 21 Abs. 2 Satz 2 in die allen Verfassungsschutzbehörden zugängliche Datei NADIS als Übermittlung anzusehen ist. Hat z. B. eine Verfassungsschutzbehörde zu einer dieser Personen Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten erhalten, fragt sie erst in der Verbunddatei an, ob die Person bereits von einer anderen Verfassungsschutzbehörde gespeichert worden ist. Ist dies der Fall, weil die Person z. B. einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden ist, werden der anfragenden Verfassungsschutzbehörde die gespeicherten Daten für die Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung, z. B. der Extremismusbeobachtung, übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt aus der Sicht der speichernden Stelle für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung, weil sie unterrichtet werden will, wenn nachträglich sicherheitsrelevante Erkenntnisse anfallen. Da die Verbunddatei für alle Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden genutzt wird, ist eine entsprechende Übermitt-

lungs- und Nutzungsbefugnis erforderlich.

Ob weitere personenbezogene Daten aus der Sicherheitsüberprüfung, die nur in den Akten gespeichert sind, an die anfragende Stelle übermittelt werden dürfen, richtet sich nach Absatz 1 und den dort genannten Zwecken.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schränkt die Datenübermittlung der mitwirkenden Behörde auf öffentliche Stellen ein.

Zu Absatz 4:

Entgegenstehende gesetzliche Verwendungsregelungen, die zu beachten sind, sind z. B. § 29 StUG und § 41 Abs. 4 BZRG.

Beim Empfänger wird die Verarbeitung der ihm übermittelten Daten auf den Zweck beschränkt, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Nicht öffentliche Stellen sind ausdrücklich auf die Verwendungsbeschränkungen hinzuweisen (s. auch § 28).

Zu § 23 (Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten):

Zu Absatz 1:

Die den Grundsätzen des Datenschutzrechts entsprechende Regelung, wonach unrichtige personenbezogene Daten in Dateien und Akten zu berichtigen sind, wird bereichsspezifisch in das Gesetz aufgenommen. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit von Daten, ist dieses in der Akte zu vermerken, oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

Zu Absatz 2:

Die Lösungsregelung bezieht sich auf die nach § 21 gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Lösungsfristen korrespondieren mit den in § 20 Abs. 2 und 3 normierten Vernichtungsfristen für die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung.

Daten, deren Speicherung unzulässig ist, sind in jedem Fall zu löschen. Dies entspricht § 28 Abs. 2 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person durch eine Löschung sie betreffender Daten beeinträchtigt werden könnten, sind die Daten zu sperren. Die Verwendung der gesperrten Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Schutzwürdige Belange können z. B. ein Rehabilitationsinteresse oder ein noch schwebendes Verwaltungs-

oder Gerichtsverfahren über die Sicherheitsüberprüfung sein.

Zu § 24 (Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht):

Zu Absatz 1:

Der Auskunftsanspruch wird bereichsspezifisch geregelt. Auskunftsinhalt sind die Daten, die über die antragstellende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden; dabei ist es unerheblich, ob sie in Dateien oder Akten gespeichert wurden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der Gedanke aus § 19 Abs. 3 BDSG aufgegriffen, der den Nachrichtendiensten Gelegenheit gibt, mögliche operative Belange zu schützen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Dienste sicherheitsrelevante Erkenntnisse ggf. auch operativ bearbeiten müssen, so dass in diesen Fällen eine Auskunft an die antragstellende Person nicht erfolgen darf.

Zu Absatz 3:

Die Gründe dafür, dass die Auskunftserteilung unterbleiben muss, entsprechen weitgehend denen, die im allgemeinen Datenschutzrecht gelten (vgl. § 27 Abs. 3 LDSG). Sie decken die Belange der zuständigen Stelle wie auch der mitwirkenden Behörde ab, so dass keine Versagungsgründe zusätzlich geregelt werden müssen. Die Auskunftsversagung ist ein Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ergehen soll (§ 108 Abs. 4 LVwG).

Zu Absatz 4:

Wird der antragstellenden Person die Auskunft versagt, ist sie auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung sowie darauf hinzuweisen, dass sie das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz einschalten kann, das sein umfassendes Kontroll- und Einsichtsrecht einsetzen kann, um festzustellen, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gewahrt wurde.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 gewährt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei dem Auskunftsanspruch auch einen Anspruch auf Einsicht in die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte. Bei einer Einsicht in die Sicherheitsüberprüfungsakte müssen der Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und die Interessen von Referenz- und Auskunftspersonen gewährleistet bleiben. Einsicht in diese Unterlagen kann deshalb nicht gewährt werden. Dies ergibt sich aus der

Verweisung auf die Regelungen in § 24 Abs. 1 bis 4.

Zu § 25 (Anwendungsbereich):

Die Erforderlichkeit ergänzender Regelungen für Sicherheitsüberprüfungen für nicht öffentliche Stellen wurde in der Vorbemerkung begründet. Die besonderen Vorschriften sind anzuwenden, sofern sie etwas Neues oder Abweichendes gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes regeln.

Der Begriff „nicht öffentliche Stelle“ umfasst vor allem Unternehmen der Wirtschaft und privatrechtliche Institute. Er wurde als gebräuchlicher Terminus aus dem insoweit anzuwendenden Bundesdatenschutzgesetz übernommen.

Zu § 26 (Zuständigkeit):

Zu Absatz 1:

Die besondere Zuständigkeitsregelung soll sicherstellen, dass eine Weitergabe von Verschlusssachen an nicht öffentliche Stellen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit und nur in dem unumgänglich erforderlichen Umfang erfolgt. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, soll die jeweils zuständige oberste Landesbehörde vornehmen. Deshalb wird sie auch für diese Fälle zur zuständigen Stelle im Sinne des Gesetzes erklärt.

Die Regelungen in Nr. 2 und Satz 2 sind vorsorglich aufgenommen worden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert auch für die nicht öffentliche Stelle das Trennungsgebot zur Personalverwaltung. Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, wenn z. B. ein kleineres Unternehmen personell oder organisatorisch gar nicht in der Lage ist, das Trennungsgebot umzusetzen. Neben dem Vorliegen des Ausnahmetatbestandes muss sich die nicht öffentliche Stelle zusätzlich verpflichten, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

Zu § 27 (Sicherheitserklärung):

Zu Absatz 1:

Die nicht öffentliche Stelle nimmt die ausgefüllte Sicherheitserklärung von der betroffenen Person entgegen und prüft ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Zulässigkeit der Datenerhebung und ihr Umfang werden damit gesetzlich geregelt, ebenso wie die Übermittlung der

ausgefüllten Sicherheitserklärung, ggf. mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen, an die zuständige Stelle.

Zu Absatz 2:

Soweit eine Trennung der Aufgaben nach § 26 Abs. 2 nicht erfolgte, kann die betroffene Person die Sicherheitserklärung unmittelbar weiterleiten.

Zu § 28 (Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Dass einer Person, die bei einer nicht öffentlichen Stelle beschäftigt ist, Zugang zu staatlichen Verschlussachen nur öffentlich-rechtlich gestattet werden kann, ist bereits unter Nummer 6.8 der Vorbemerkungen erläutert worden. Auch diese Aufgabe wird zweckmäßigerweise der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesen.

Die nicht öffentliche Stelle erhält vom Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung keine Kenntnis. Sie wird nur darüber unterrichtet, dass die betroffene Person ermächtigt worden ist oder nicht. Damit soll eine Nutzung der Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung für andere Zwecke als die der Sicherheitsüberprüfung verhindert werden, wie dies auch im öffentlichen Bereich geschieht. Aus der Mitteilung allein, dass die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, kann nicht abgeleitet werden, dass persönliche Verfehlungen vorliegen, die zu einer Kündigung führen müssten, weil hierfür auch unverschuldete Umstände maßgeblich sein können. Ein solcher Fall kann z. B. bei fehlender Überprüfbarkeit gegeben sein, wenn die betroffene Person erst seit kurzer Zeit in der Bundesrepublik lebt und Auskünfte vom Heimatstaat nicht eingeholt werden können.

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse müssen der nicht öffentlichen Stelle allerdings mitgeteilt werden, damit diese ihrer Unterrichtsverpflichtung nachkommen kann, wenn dazu später weitere Informationen anfallen. Die nicht öffentliche Stelle darf diese Informationen nur im Rahmen der Zweckbindung verwenden.

Zu § 29 (Übermittlung von Informationen):

Die Übermittlungspflichten und -befugnisse stellen sicher, dass die zuständige Stelle Änderungen wesentlicher personenbezogener Daten (Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit) von der nicht öffentlichen Stelle erhält.

Die Übermittlung der Daten an die mitwirkende Behörde richtet sich nach § 19 Abs. 2.

Zu § 30 (Aktualisierung der Sicherheitserklärung):**Zu Absatz 1:**

Die Sonderregelung ist erforderlich, weil die nicht öffentliche Stelle die personenbezogenen Daten bei der Aktualisierung erhebt. Die Aktualisierung muss vorab von der zuständigen Stelle angefordert worden sein.

Zu Absatz 2:

Abweichend von den Sicherheitsüberprüfungen für öffentliche Stellen sind bei der Aktualisierung für die betroffene Person im nicht öffentlichen Bereich erneut Maßnahmen insbesondere nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durchzuführen und zu bewerten, weil die nicht öffentliche Stelle über Strafverfahren usw. nicht von Amts wegen unterrichtet wird.

Zu § 31 (Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle):

Die Führung einer Sicherheitsakte über die betroffene Person in der nicht öffentlichen Stelle bedurfte einer gesonderten gesetzlichen Regelung. Sie ergibt sich nicht aus den Vorschriften der anderen Abschnitte. Für die Führung der Sicherheitsakte finden §§ 19 und 20 entsprechende Anwendung.

Im Gegensatz zum öffentlichen Bereich wird die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle nicht weitergegeben, um interne Angelegenheiten des Unternehmens, die sich möglicherweise aus der Sicherheitsakte ergeben, zu schützen.

Zu § 32 (Datenverarbeitung in Dateien):

Die Datenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich richtet sich nach den für die zuständige Stelle im öffentlichen Bereich geltenden Vorschriften (s. § 21 Abs. 1 und § 23).

Zu § 33 (Reisebeschränkungen):**Zu Absatz 1:**

Erkenntnisse der Spionageabwehr haben gezeigt, dass Anbahnungsversuche vorzugsweise unternommen werden, wenn sich die Zielperson auf dem Territorium des nachrichtendienstlichen Gegners aufhält. Einschüchterungs- und Erpressungsversuche führen auf fremdem Boden wegen fehlender Kenntnis der Gesetze und Befugnisse leichter zum Erfolg.

In der Vergangenheit bestand diese Gefährdung generell bei Reisen in Staaten des kommunistischen Machtbereichs. Durch die Abschaffung der kommunistischen Regime in zahl-

reichen östlichen Staaten hat sich die Situation verändert. Da sich die politischen Machtverhältnisse in ausländischen Staaten und damit die Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland aber möglicherweise schnell verschlechtern können und sich daraus bei Reisen erneut Gefahren für Geheimnisträger ergeben können, ermächtigt Absatz 1 dazu, bestimmte Geheimnisträger zu verpflichten, Reisen in diese Staaten anzuzeigen.

Ob für ein Land besondere Sicherheitsregelungen erlassen werden müssen, legt das Innenministerium fest. Da die Gefährdung nicht abstrakt generell für alle von Absatz 1 erfassten Geheimnisträger gleich sein muss, ist es möglich, dass Reisebeschränkungen für ein Land nur für einen bestimmten Kreis von Geheimnisträgern erlassen werden.

Nach der derzeitigen nachrichtendienstlichen Gefährdungslage sind Reisebeschränkungen nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde erforderlich und auch geregelt worden. Das Landeskriminalamt hat diese Regelung für die im Staatsschutzdezernat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen.

Die Anzeige der Reisen in ein Land, für das besondere Sicherheitsregelungen gelten, hat grundsätzlich rechtzeitig vor der Reise zu erfolgen, damit die oder der Reisende von der zuständigen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle über mögliche Gefährdungen und entsprechende Verhaltensweisen im Reiseland unterrichtet werden kann. Nach der Rückkehr von der Reise kann die oder der Geheimschutzbeauftragte bzw. die oder der Sicherheitsbevollmächtigte die Reisende oder den Reisenden nach besonderen Vorkommnissen oder Auffälligkeiten befragen, die auf einen nachrichtendienstlichen Anbahnungs- und Werbungsversuch schließen lassen könnten. Im Übrigen ist die oder der Reisende gehalten, von sich aus entsprechende Mitteilungen gegenüber der oder dem Geheimschutzbeauftragten bzw. der oder dem Sicherheitsbevollmächtigten zu machen (Absatz 3).

Zu Absatz 2:

Die Möglichkeit, Reisen in bestimmte Länder zu untersagen, dient sowohl staatlichen Geheimhaltungsinteressen als auch dem Schutz der betroffenen Person vor persönlichen Gefährdungen, die für sie existenzbedrohende Auswirkungen haben können.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist die oder der Reisende bereits von sich aus gehalten, Mitteilungen zu besonderen Vorkommnissen oder Auffälligkeiten, die auf einen nachrichtendienstlichen Anbahnungs- und Werbungsversuch schließen lassen könnten, gegenüber der zuständigen Stelle zu machen.

Zu § 34 (Ordnungswidrigkeiten):

Im Hinblick auf die Sensibilität der aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Daten ist es gerechtfertigt, die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 44 LDSG) für entsprechend anwendbar zu erklären; sie gelten auch für den nicht öffentlichen Bereich.

Zu § 35 (Änderung von Gesetzen):**Zu Absatz 1:****Nummer 1:**

§ 13 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 5 regelt ein Einsichtsrecht in die Personalakte der betroffenen Person seitens der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde. Die im Landesbeamtengesetz geregelte Zugangsbefugnis entfällt.

Nummer 2:

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Funktion des Sicherheitsbeauftragten des Landes mit Inkrafttreten des LSÜG (s. auch Nummer 6.5 der Vorbemerkungen).

Zu Absatz 2:

Die Änderungen sind eine Folge des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Zu § 36 (Inkrafttreten):

Da Übergangsfristen nicht erforderlich sind, kann das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.